# Deutsche Steuer-Zeitung Wirtschaftlicher Beobachter

herausgeber Fritz Keinhardt

Jahrgang XXVIII

17. 1uni 1939

Nummer 24

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W35 hauptschriftleitung: Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086, 222087 u. 222097. Postscheckkonto: Berlin NW Nummer 18541. Bezugspreis: Dierteljährlich 5,80RM (ausschließt. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung, direkt vom Derlag unter Areuzband oder durch die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften an den Derlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

# Die heutige Finanzpolitik des Reichs

Von Fritz Reinhardt, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium

Vortrag, gehalten vor dem Berein Berliner Kaufleute und Industrieller am 12. Juni 1939:

Als der Führer am 30. Fanuar 1933 die Macht im Staat übernahm, gab es in Deutschland rund 7 Millionen Bollarbeitslose. Die Wirtschaft lag schwer darnieder. Viele Betriebe waren stillgelegt. In unschligen Betrieben war Kurzarbeit eingeführt. Nur wenige Betriebe arbeiteten voll. Das wirtschaftliche und daß soziale Elend schrien gen Simmel. Das Barometer der öffentlichen Finanzen stand auf Katastrophengeschaft.

Heute gibt es in Deutschland keine wirklichen Arbeitslosen mehr. Alle Schornsteine rauchen, und alle Räder laufen. Alle Zweige der Deutschen Wirtschaft befinden sich in einer Überbeschäftigung wie nie zuvor. Die soziale Not ist beseitigt. Die öffentlichen Finanzen sind gesund. Die Finanzkraft des Reiches ist größer als jemals zuvor.

Die Gesundung der sozialen, wirtschaftlichen und sinanziellen Dinge des Deutschen Bolkes war die Voraussetzung für den Aufbau einer starken Deutschen Wehrmacht.

Aus der Beseitigung der Arbeitslosigkeit ergab sich zwangsläufig eine Gesundung von Wirtschaft und Finanzen. Die Leistungskraft der Deutschen Volkswirtschaft und innerhalb der Deutschen Volkswirtschaft sedes einzelnen Unternehmers wurde fortgesett größer. So erstand die wirtschaft under Grundlage zum Ausbau und zur Unterhaltung einer starken Deutschen Wehrmacht.

Je größer die Leistungen der Deutschen Volkswirtschaft wurden, um so ergiebiger wurden swangsläufig die Steuerquellen des Reiches. Das Steueraufkommen bewegte sich und es bewegt sich noch fortgesetzt nach oben, die Finanzkraft des Reiches wurde und wird demgemäß fortgesetzt stärker. Darin beruht die finanzielle Grundlage zum Aufbau und zur Unterhaltung einer starken Deutschen Wehrmacht.

Die Deutsche Volksgemeinschaft stellt die ideelle Grundlage zum Aufbau und zur Erhaltung einer starken Deutschen Wehrmacht dar. Die erstarkte Deutsche Volkswirtschaft stellt die wirtschaftliche und die erstarkte Finanzskraft des Reichs die finanzielle Grundlage zum Ausbau und zur Unterhaltung einer starken Deutschen Wehrmacht dar.

Und eine starke Deutsche Wehrmacht ist die Boraussezung für die Sicherung und Fortentwicklung der Lebensrechte der Deutschen Nation. Sie ist das Fundament, auf dem Deutschland auch nach außen frei und stark und schließlich zu einer Weltmacht allerersten Ranges geworden ist.

Bereits im Jahr 1935 ist die allgemeine Wehrspflicht eingeführt worden. Im Jahr 1936 stellte der Führer, gestührt worden. Im Jahr 1936 stellte der Führer, gestührt auf die junge Deutsche Wehrmacht, die uneingeschränkte militärische Hoheit über das Rheinsland wieder her. Die letzten militärischen Fesseln, die der Versailler Schandvertrag dem Deutschen Volk aufserlegt hatte, waren gesprengt. Die Freiheit des Handelns lag wieder bei Deutschland. Im Jahr 1937 wurde vor aller Welt die Freundschaft des faschischen Italien mit dem nationalsozialistischen Deutschland bekundet; der italienische Regierungschef Musselnin besuchte den Führer und das militärisch wiedererstarkte Deutschland. Und schon im Jahr 1938 wurde der Führer zum Schmied des Großdeutsche

Reiches. Er führte unter dem Schutz seiner starken Wehrmacht die 6½ Millionen Volksgenossen in der Ostmark und die 3½ Millionen Volksgenossen im Sudetenland heim ins Reich. Im März 1939 wurden unter dem Schutz der Deutschen Wehrmacht auch unsere Volksgenossen in Böhmen und mähren zu Großdeutsche kefreit und Böhmen und Mähren zu Großdeutsche mit schem Keichsged biet erklärt. Der Führer hielt seinen Einzug in Prag. Und einige Tage später marschierten Deutsche Truppen in Memel ein und sprach der Führer zu unseren Volksgenossen im äußersten Nordosten des Reiches, um sie von zwanzigsähriger Fremdherrschaft zu befreien.

Die Dstmark frei, das Sudetenland frei, die Deutschen in Böhmen und Mähren frei, das Memelland frei, und die bolsche wistische Gefahr in Böhmen und Mähren außgelöscht, das alles ohne Krieg und ohne Blutvergießen, einzig und allein gestütt auf die Deutsche Kraft, die in der Deutschen Bolksgemeinschaft und in der jungen Deutschen Wehrmacht beruht, und befohlen und durchgeführt durch den Größten aller Deutschen: durch Adolf Hitler!

Beseitigung der Arbeitslosigkeit — Wiederbelebung und Erstarkung der Wirtschaft — Erhöhung der Finanzkraft des Reiches — Aufbau der Deutschen Wehrmacht — Sicherung und Fortentwicklung der Lebensrechte des Großdeutschen Reiches — in dieser Reihenfolge hat sich die Entwicklung nach den Richtlinien des Führers in einem Ausmaß vollzogen, das im Fahr 1933 bestimmt nur wenige für möglich gehalten haben werden.

Der Kampf um die Verminderung der Arbeits-losigkeit wurde durch finanzpolitische, steuerpolitische und arbeitsmarktpolitische Mahnahmen geführt. Alle diese Mahnahmen hatten den Zweck, die Nachster der Deutsche die Nachster und Leistungen zu erhöhen. Es wurden bestehende volkswirtschaftliche Werte wesentlich verbessert und neue volkswirtschaftliche Werte geschaffen. Die Leistungskraft der Deutschen Volkswirtschaft und innerhalb der Deutschen Volkswirtschaft und innerhalb der Deutschen Volkswirtschaft und innerhalb der Deutschen Volkswirtschaft gedes einzelnen Verrieds wurde erhöht. Zu den Arbeitsbeschaffungsmahnahmen gehörten auch die Erstellung militärischer Vaulagen und die sonstigen Aufträge, die beim Ausbau der Deutschen Wehrmacht zu vergeben waren.

Die Finanzierung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen geschah durch Arbeitschaftung des Reichshaushalts darstellten. Wir waren überzeugt, daß die Vorbelastung ausgeglichen werden würde durch eine entsprechende Verbesserung der öffentlichen Finanzen,
nämlich durch Verminderung des Finanzbedarfs der Arbeitslosenhilfe auf der Ausgabenseite und durch Erhöhung des Aufkommens an Steuern auf der anderen Seite des öffentlichen Haushalts. Die Nachfrage nach Gütern und Leistungen führte zu einem Mehr an Arbeitsgelegenheiten, an Umsätzen, Lohneinkünsten, Unternehmergewinnen und Verbrauch und demgemäß zu einer Verminderung der Arbeitslosigkeit und des Finanzbedarfs der Arbeitslosenhilfe und durch das Wehr an Umfähen, Einkommen und Verbrauch zu einer Erhöhung des Aufkommens an Umfahsteuer, Lohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Verbrauchsteuern usw.

Die Neugestaltung der Dinge des Deutschen Bolkes hat auf allen Gebieten viel Geld gekostet, und sie kostet weiterhin viel Geld. Der Reichsarbeitsdienst, der Bau der Reichsautobahnen, die sonstige Verbessernag der Straßenverhältnisse und der Verkehrsverhältnisse, die Sicherung der Ernährung des Deutschen Volkes und alle anderen Waßnahmen, deren Durchsührung durch die allgemeinen Interessen volksganzen geboten ist, kosten Geld.

Der Finanzbedarf des Reichs ist gegenwärtig um so größer, je wuchtiger der felsige Grund sein soll, auf dem sich das Leben des Deutschen Volkes und aller seiner Glieder in Zukunft soll vollzieh en können.

Besonders groß ist der Finanzbedars, der sich beim Ausbau der Deutschen Wehrmacht ergibt. Das ist durchaus begreislich, denn die frühere Reichswehr, die bei der übernahme der staatlichen Macht durch den Führer vorhanden war, war gegenüber dem, was zur Sicherung und Fortentwicklung der Lebensrechte des Deutschen Volkes geschaffen werden muß, nichts. Es sehlte an allem. Es waren sehr große Summen erforderlich, um die Verteidigungskraft der jungen Wehrmacht möglichst schnell so zu entwickeln, daß jeder Angriff auf das nationalsozialistische Deutschland für den Angreiser ein sehr erhebliches Wagnis gewesen wäre.

Hätten wir des großen Finanzbedarfs wegen den Aufbau der Deutschen Wehrmacht unterlassen sollen, oder hätten wir den Aufbau auf eine größere Anzahl von Jahren erstrecken sollen? Ich glaube, daß nur ein Narr oder ein ausgesprochener Feind des Deutschen Volkes diese Frage bejahen könnte! Hätten wir den Aufbau der Deutschen Wehrmacht wegen des großen Finanzbedarfs verlangsamt, so würde Deutschland noch nicht wieder eine Weltmacht allererften Ranges fein, und die Deutsche Ostmark, das Sudetenland und die Deutschen in Böhmen und Mähren würden mahrscheinlich noch unter antideutscher Herrschaft sein. Hätte der Kührer nicht den Aufbau der Wehrmacht mit allen Mitteln beschleunigen lassen, und hätte er nicht im Mai vorigen Jahres den Befehl zu unverzüglicher Erstellung des Westwalles gegeben, dann würde die militärische Kraft Deutschlands den heutigen Stand noch nicht erreicht haben. Es würden dann allerdings auch die bisherigen Roften für die militärischen Zwede fleiner gewesen sein, und die Kosten für die Erbauung des Westwalles würden nicht entstanden sein, dafür aber würde Deutschland im vorigen Jahr höchstwahrscheinlich ein Krieg aufgezwungen worden sein, dessen Rosten bestimmt um ein Vielfaches größer gewesen wären.

Wir wissen nicht, wozu die Unordnung in den Hirnen gewisser Staatsmänner noch führen wird, und was das Schicksal bom Deutschen Volk früher oder später noch fordern wird, eines aber wissen wir:

daß an der Wucht der Deutschen Wehrmacht und seiner militärischen Anlagen ze der Angriff zerschellen wird, und daß daß nationalsozialistische Großdeutsche Reich— komme, was kommen mag — an Kraft und an Macht niemals schwächer, sondern stets nur noch stärker werden wird.

Die Herrschaften hatten sich gründlich verrechnet, als sie in 1933 und 1934 auf eine Opposition in Deutschland gegen Adolf hitler fpekulierten, fie haben fich gründlich berrechnet, als fie auf des Dritten Reiches wirtschaftlichen und finangiellen Bufammenbruch fpekulierten, und fie würden sich nicht weniger gründlich verrechnen, wenn fie neuerdings auf den Gedanken kommen follten, durch ihre Einkreisungsmachenschaften die Kraft des nationalsozialistischen Deutschland beeinträchtigen zu können. Das nationalsozialistische Großbentsche Reich steht, und das nationalsozialistische Großdeutsche Reich wird stehen, solange die Welt befteben wird. Das eiserne Fundament, das Adolf Sitler dem Deutschen Bolf schmiedet, wird un = übermindlich und unvergänglich fein!

Es wird oft gefragt, woher wir das viele Weld zum Aufbau der Wehrmacht und zur Durchführung der sonstigen nationalpolitischen Aufgaben nehmen, und mancher rungelt vielleicht die Stirn, wenn er sich einen Begriff von den Kosten zu machen versucht. Dazu ist allgemein zu sagen: Es ist uns bisher stets gelungen, die Finanzierung zu sichern, und die Finanzierung aller Aufgaben zur Sicherung der Lebensrechte der Nation mird auch in Zukunft gesichert sein. Die Vorbelastung des Reichshaushalts, die sich aus dem bisherigen außergewöhnlichen Finanzbedarf insoweit, als er das Steueraufkommen übersteigt, ergeben hat, ift, gemessen an der Größe und Leistungskraft der Deutschen Bolkswirtschaft und an der Steuerkraft der Teutschen Bolkswirtschaft, als flein zu bezeichnen. Der noch vorhandene Spielraum wird nur jum Zeil in Anspruch genommen zu werden brauchen, um das Werk des militäris schen Aufbaues in dem vom Führer bestimmten Umfang zu vollenden. Es wird auf dem Gebiet der Finanzierung im nationalsozialistischen Staat niemals etwas geschehen, was geeignet sein könnte, unsere Bährung irgendwie zu gefährden.

Den Hauptposten auf der Einnahmenseite des Reichshaushalts stellt das Steuerauftommen dar. Dieser Posten stellt den Maßstab für die Finanzkraft des Reichs dar. Das Aufkommen an Steuern des Reichs hat sich wie folgt entwickelt:

im Rechnungsjahr 1932 6,6 Milliarden NM
1933 6,8
1934 8,2
1935 9,6
1936 11,5
1937 14,0
1938 17,7

Von 6,6 Milliarden im Jahr 1932 auf 17,7 Milliarden Reichsmark im Jahr 1938! Das ist ein Mehr von 11 Milliarden Reichsmark.

Die Summe für 1938 enthält 350 Millionen Reichsmark, die in der Ostmark und im Sudetenland aufgekommen sind, denen allerdings Ausgaben gegensüberstehen, die wesentlich größer sind.

Es ergibt sich für das Altreich ein Mehr an Steueraufkommen in 1938 gegenüber 1937 von 3 350 Millionen Reichsmark. Davon entfallen rund 400 Millionen Reichsmark auf die im Sommer vorigen Jahres vorgenommene Erhöhung der Körperschaftsteuer. Rund 3 Milliarden Reichsmark stellen die natürliche Aufwärtsentwicklung im Rechnungsjahr 1938 dar.

Bu ben 17,7 Milliarden Reichsmark, die an Steuern des Reichs insgesamt aufgekommen sind, kommen rund 500 Millionen Reichsmark, die bis Ende März an Judenvermögensabgabe aufge-

fommen sind, hingu.

Ich habe in den bergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, daß die Aufwärtsentwicklung des Steueraufkommens sich mindesten bis zum Jahr 1940 fortsetzen wird. Das Aufkommen im gegen wärtigen Rechnungsjahr 1939 wird wahrscheinlich 22 Mikliarden Reichsmark erreichen, und das Aufkommen im Rechnungsjahr 1940 wird noch größer sein.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. In den beiden ersten Monaten des Rechnungsjahrs 1939, also in den Monaten April und Mai, sind an Steuern des Reichs rund 450 Millionen Reichsmark mehr aufgekommen als in den beiden gleichen Monaten des Borjahrs. Der Monat Juni ist ein Monat, in den die Borauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer fallen, also ein besonders guter Steuermonat. Es ist anzunehmen, daß in diesem Monat das Mehr gegenüber dem Borjahr 500 Millionen Reichsmark erreichen wird, und daß demgemäß schon im ersten Viertel des Rechnungsjahres 1939 das Mehr gegenüber dem Vorjahr auf der Einnahmenseite 1 Milliarde Reichsmark erreichen wird.

An dem Steueraufkommen des Keichs sind nach dem gegenwärtigen Stand des Finanzausgleichs die Länder und Gemeinden mit rund 2,5 Milliarden Reichsmark beteiligt. Diese sind durch das Neich den Ländern und Gemeinden zu überweisen. Sie kommen zu den eigenen Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden hinzu.

In der natürlichen Aufwärtsentwicklung des Steneraufkommens des Meichs von 1933 bis heute spiegelt sich der gewaltige Aufschwung, der sich unter nationalsozialistischer Führung in der Deutsch unter nationalsozialistischer Führung in der Deutsch en Bolkswirtschaft vollzieht. Die Lohnsummen, die Unternehmergewinne, die Summe aller sonstigen Einkommen, die Umfätze und der Verbrauch, die in der Deutschen Volkswirtschaft anfallen, sind fortgesetzt größer geworden. Infolgedessen ist auch das Auston men an Steuern gestiegen, das auf Einkommen, Umsatz und Verbrauch entfällt.

Die Aufwärtsentwicklung des Steueraufkommens ist aber nicht nur auf den gewaltigen Aufschwung zurückzusühren, der sich in der Deutschen Volkswirtschaft volkzieht. Sie ist auch auf die gesteigerte Leistungskraft der Reichsfinanzver-

waltung zurückzuführen. Wir haben durch schulische, organisatorische und verwalstungsmäßige Mahnahmen den Apparat der Reichsfinanzverwaltung so gestaltet, daß wir jeden Betrag, der dem Reich auf Grund der bestehenden Gesetz zusteht, auch tatsächlich zu ersassen vermögen.

Es ist erforderlich, daß bet gleichen Tatsbeständen nicht der eine mehr und der andere weniger zahlt, sondern daß die Steuer bei gleichen Tatbeständen im gesamten Reichsgebiet einheitlich groß ist. Früher war es oft mögslich, daß ein Steuerpslichtiger, der besonders gesich icht und sindig war, eine niedrigere Steuer zahlte als der Steuerpslichtige, der bei der Erfüllung seiner Pslichten gegenüber der Volksganzheit genau und ehrlich war. Heute kommen solche Unterschiede in der Höhe der Steuer nicht mehr vor. Geschicklichkeit und Findigkeit nühen nicht mehr. Es ist gewährleistet, daß bei gleichgelagerten Verhältnissen der eine soviel zahlt wie der andere.

Wir haben alle unsere Beamten auf dem Gebiet der Buch führung, des Bilanzwesens und der Betriebsprüfung und auf allen sonstigen Gebieten, auf die es ankommt, so geschult, daß sie allen Anforderungen, die bei der Feststellung steuerlicher Grundlagen von Bedeutung sind, une ingeschränkt gewachsen sind. Wir haben Lüden in der Beurteilung von Tatbeständen und in der Auslegung der Gesetz beseitigt, durch die früher große Beträge hindurchschlüpfen konnten. Und wir haben organisatorische und verwaltungsmäßige Maßnahmen durchgesührt, die gewährleisten, daß kein Betrag, der dem Reich aus Grund der bestehenden Gesetz zusteht,

unerfaßt bleibt.

Alle diese Mahnahmen haben zu einer bedeutenben Erhöhung der Leistung kraft der Reichsfinanzberwaltung und damit zur Erhöhung des Steuerauffommens und zur Erhöhung der Finanzfraft des Reiches geführt. Der Erfolg unserer Mahnahmen steiches geführt. Der Erfolg unserer Mahnahmen die Summen, die unerfaßteuerung dar, sondern die Summen, die unerfaßt bleiben würden, wenn die Leistungskraft der Reichsfinanzberwaltung went ger groß wäre, und um die die einen bewuht oder unbewuht steuerlich besser gestellt sein würden als diesenigen, die den gesehlichen Vorschriften uneingeschränkt entsprechen und es mit der Erfüllung ihrer steuerlichen Obliegenheiten genaunehmen.

Ich bitte Sie, meine Volksgenossen, stets zu bebenken, daß der Finanzbedarf des Neiches noch immer sehr groß ist, und daß er um so größer sein muß, se wuchtiger das Fundament sein soll, auf dem sich das Leben des Deutschen Volkes und damit schließlich aller Volksgenossen in Zukunft soll vollziehen können. Ich bitte Sie, zu bedenken, daß nur deshalb heute Ihr Auftragseingang so außergewöhnlich groß ist und Ihre Umsäte und Ihr Einkommen steigen, weil die nationalsozialistische Staatssührung die Vora uß setz uns gen dafür geschaffen hat. Ich bitte Sie, sich stetz bewußt zu sein, daß die Staatssührung Aufgaben, die Kost en erfordern, nur in dem Maß erfüllen kann, in dem ihr die erforderlichen Summen Gelbes zur

Verfügung stehen. Ich bitte Sie, stets zu bedenken, daß die natürlichen Quellen zur Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs die Steuern und die Berwaltungseinnahmen sind, und daß jeder Einzelne die Steuer im letten Grund um feiner felbst willen zu entrichten hat. Die Steuer stellt einen Beitrag zu den Rosten des Staates dar, die diesem bei der Erfüllung seiner im Interesse des Volkes gelegenen Aufgaben erwachsen. Wenn jemand ungern Steuern zahlt, so kann ich ihm nur die Frage vorlegen, wie er sich denn sein Leben denken würde, wenn es eine staatliche Ordnung, in der sich das Leben der Volksgemeinschaft und aller ihrer Glieder vollziehen kann, und eine Staatsführung, die die Lebensrechte der Nation und damit jedes Einzelnen sichert und fortentwidelt, nicht geben würde, und wie er fich denn einen Staat vorstellen würde ohne die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel?!

Dhne Steuern kein Staat, und ohne Staat keine Daseins- und Entwicklungsmöglichkeit des Bolksganzen, des einzelnen Berufstandes, der einzelnen Familie und schließlich des ein-

zelnen Bolksgenoffen.

Der Staat, an den die Volkzgenossen Steuern zahlen, ist ihr Staat. Jede Steuerzahlung geschieht durch den einzelnen Volkzgenossen nicht frem der Interessen wegen, sondern mittelbar in jedem Fall um seiner selbst willen.

Steuern zahlen heißt nicht "Opfer bringen", sondern einzig und allein seine Pflicht tun, die die Natur dem Einzelnen um seiner selbst willen auferlegt und deren Merkmale geregelt sind durch die Gesetze des Staates. Es steht nicht das Bolk auf der einen und der Staat auf der anderen Seite, sondern es staat und lebt das Bolk in seinem Staat.

Die Reichsfinanzverwaltung ist eine Einrichtung des Staates, die niemand anderem dient als der Volksganzheit und mittelbar schließlich jedem Einzelnen. Ich bitte Sie, meine Bolksgenossen, das stets zu bedenken, wenn das Finanzamt sich an Sie wendet, und wenn Sie an die Finangkaffe den Teil Ihrer Einnahmen oder Ihres Einkommens abführen, der auf Ihre Einnahmen oder Ihr Einkommen als Anteil an den Kosten des Staates, dem Sie Ihre Einnahmen und Ihr Einkommen berdanken, entfällt. Wenn es eine staatliche Ordnung nicht geben würde, würden Sie wahrscheinlich weder Einnahmen noch Einkommen zu erzielen vermögen. Wenn es aber eine staatliche Ordnung gibt und innerhalb diefer Ordnung Ihnen die Erzielung von Einnahmen und Einkommen er möglicht wird, ist es durchaus natürlich, daß Sie mit einem Teil davon an den Rosten der staatlichen Ordnung und der sonstigen staatlichen Aufgaben beteiligt werden.

Die Beteiligung des Einzelnen an den Kosten, die dem Staat erwachsen, bestimmt sich nach den Gesietzen. Diese regeln die Beteiligung des Einzelnen nach der Leistungskraft und dem Rutzen, die er im Rahmen der staatlichen Ordnung zu erzielen vermag. Es gibt Volksgenossen, die gelegentlich äußern, die

Steuern seien nicht einfach, sondern kompliziert, es sei für den Laien schwer, sich in den steuerlichen Borichriften zurechtzufinden usw. ufw. Diese Bolksgenoffen fragen, warum denn die Dinge so kompliziert feien, warum man denn nicht das ganze Steuerwefen immer mehr bereinfache. Diesen Bolksgenossen kann ich nur sagen, daß ich keinen größeren Wunsch habe als den nach fortgesetter Bereinfachung des Steuerwefens. Es gibt fehr viele Borichläge ju grund. legender Bereinfachung des Steuerwesens. Auch ich wüßte einen Weg. Wir brauchten nur den Finangbedarf des Reichs durch die Ropfzahl der Bevölkerung zu teilen und den danach fich ergebenden Betrag auf den Ropf der Bevölkerung umzulegen. Das ware die größte Bereinfachung, und drei Biertel aller Finanzbeamten würden anderen Berufen gugeführt werben können. Glauben Sie aber, daß eine solche Vereinfachung von der Bevölkerung tatsächlich begrüßt werden würde? Doch wohl nur von denjenigen Volksgenoffen, die auf Grund einer folchen Bereinfachung weniger zu zahlen haben würden als bisher! Die meisten Bolksgenossen würden auf Grund einer folden Bereinfachung mehr zu zahlen haben als bisher, sehr viele würden wesentlich mehr zu zahlen haben, als sie überhaupt verdienen. Eine solche Bereinfachung würde praktisch undurch führbar fein.

Die Steuern müssen sozial gerecht und wirtschaftlich tragbar sein. Sie müssen dem gemäß den sozialen Gegebenheiten und der wirtschaftlichen Tragbarkeit angepaßt werden. Die sozialen Berhältnisse der Bolksgenossen sind aber sehr mannigfaltig und die Wirtschaft ist sehr vielgestaltig. Soll die Besteuerung nicht zu unbilligen Härten führen, so müssen die steuerlichen Vorschriften dieser Mannigsaltigkeit und Bielgestaltigkeit angepaßt werden.

Es liegt nicht am Gesetzgeber und auch nicht etwa am Finanzbeamten, daß die steuerlichen Borschriften jo umfangreich und vielgestaltig sind. Die steuerlichen Borschriften sind so umfangreich und vielgestaltig, weil fie der Mannigfaltigfeit der jogialen Berhaltniffe der Bolksgenoffen und der Bielgestaltigfeit der Birtschaft entsprechen muffen. Burden die steuerlichen Verschriften nicht so umfangreich und vielgestaltig fein, so würde die Besteuerung in unzähligen Fällen sozial ungerecht und wirtschaftlich untragbar sein. Immer und immer wieder, wenn wir uns in ben bergangenen Jahren mit steuerlichen Magnahmen befaßt haben, stand über allem der Grundsatz der Einfachheit und Rlarheit, und immer und immer wieder erwiesen sich, wenn wir die Dinge bis in die lette Schlußfolgerung durchbachten, Vorschriften als erforderlich, die dem Grundjat der Einfachheit und Klarheit entgegenstanden, die jedoch unvermeidlich waren, wenn der Mannigfaltigfeit der sozialen Verhältnisse und der Vielgestaltigkeit der Deutschen Wirtschaft entsprochen werden sollte und soziale und wirtschaftliche Ungerechtigkeit und sonstige unbillige Härten vermieden werden

llnd es werden täglich Fälle an uns herangebracht mit dem Antrag, aus dem einen oder anderen Grund eine neue Vorschrift zu schaffen oder diese oder jene Borschrift zu ändern. Wollten wir allen diesen Anträgen entsprechen, so würden die steuerlichen Vorschriften noch um ein Vielfaches zahlreicher und umfangreicher werden als heute.

Unsere Aufgabe besteht darin, die Besteuerung der Mannigfaltigkeit der sozialen Verhältnisse und der Vielgestaltigkeit der Wirtschaft weitgehend an zu = passen — dadurch werden die steuerlichen Vorschriften zahlreich und umfangreich —. Der Anpassung sind jedoch Grenzen gezogen, wenn die übersicht über die vielen Vorschriften noch einigermaßen gewahrt bleiben soll. Dem Finanzbeamten steht für Sonderfälle der § 1 des Steueranpaffungsgefetes zur Verfügung, nach dem die steuerlichen Tatbestände nach nationalsozialistischer Welt= anschauung zu beurteilen und die Steuergesetze nach nationalsozialistischer Weltanschau= ung auszulegen sind. Dabei sind die Bolks. anfchauung, der 3 wed der Steuergesetze und die Entwidlung der Berhältniffe zu berüdsichtigen. Dieser § 1 des Steueranpassungsgesetzes darf durch die Steuerpflichtigen selbstverständlich nicht dadurch migbraucht werden, daß jeder, der glaubt, es werde von ihm zuviel verlangt, sich einfach auf § 1 des Steueranpassungsgesetzes beruft.

Ausgangspunkt aller Benrteilung von Tatbeständen hat im Steuerrecht der Leitsatz der Eleich =
mäßigkeit der Besteuerung zu sein. Das
heißt: Es darf bei zwei vollständig gleich gelagerten
Tatbeständen die Steuerlast nicht verschieden n
groß sein. Es darf nicht bei gleichen Tatbeständen
der eine mehr und der andere weniger zahlen müssen
der können als der andere. Die Steuer muß bei
gleichen Tatbeständen im gesamten Reichsgebiet einheitlich groß sein. Zede steuerliche Begünstigung eines
Einzelnen aspeschauf Kosten der Allgemeinheit. Es kann jedoch auch ein Zuviel, das dem
Einzelnen abverlangt wird, zum Schaden der
Allgemeinheit sein.

Es kommen Fälle vor, in denen jedes verlangte Entgegenkommen mit den allgemeinen Interessen des Volksganzen unvereinbar sein würde und demegemäß unbedingt abgelehnt werden nuß, es sind aber auch Fälle denkbar, in denen die allgemeinen Interessen des Volksganzen, insbesondere aus sozialen Gründen, ein Entgegenkommen geboten erscheinen lassen.

Für die Bestimmung des Begriffs der Gleich = mäßigkeit der Besteuerung ist nicht die Auffassung der beteiligten Steuerpflichtigen, sondern stets nur die Auffassung der Allgemein = heit — die Bolksanschauung — maßgebend, und zwar in dem Zeitpunkt, in dem die steuerliche Tragweite des bestimmten Rechtsvorgangs zu be-urteilen ist.

Ein wichtiges Mittel zur Gewährleiftung der steuerlichen Gleichmäßigkeit ist auch die Betriebsprüfung der Reichssinanzverwaltung. Jede Beranlagung, der Betriebseinkünfte zugrunde liegen, muß früher oder später durch eine Betriebsprüfung ergänzt werden. Die Betriebsprüfung sindet planmäßig statt. Das Wesen der Betriebsprüfung beruht nicht etwa auf Mißtrauen gegen den Steuerpflichtigen, sondern es werden alle Betriebe, auch diesenigen, bei denen disher stets alles in bester Ordnung gewesen ist und die zu den gewissenhaftesten und pünktlichsten Steuerpflichtigen gehören, in fester Reihenfolge Gragen, die nicht bereits bei der Veranlagung, sondern erst bei der Betriebsprüfung auftauchen und geklärt werden können. Der Betriebsprüfer ist zu strengster Geheimhaltung aller Dinge verpflichtet, die er bei der Durchstührung seiner Aufgaben ersährt. Seine Aufgaben sind auf diesenigen Dinge beschränkt, die ste uerlich von Bedeutung sind.

Der eigentliche 3 weck der Betriebsprüfung ist nicht, zu einem Mehr an Steuern über den Rahmen der Veranlagung hinaus zu führen, sondern der eigentliche Zweck der Betriebsprüfung besteht in der Gewährleiftung der steuerlichen Gleichmäßigkeit. Diefer 3meck bringt es allerdings zwangsläufig mit sich, daß in manchem Fall falscher Glaube festgestellt wird, Zweifelsfragen geklärt und Meinungsberichtebenheiten beseitigt werden und Ergänzungen und Berichti= gungen erforderlich werden, die im Rahmen der steuerlichen Gleichmäßigkeit zu einem Mehr an Steuern führen. Dieses Mehr an Steuern bedeutet niemals eine aufähliche Besteuerung, sondern lediglich eine Ergänzung oder Berichtigung, die sich nach den Vorschriften des Gesetzes im Rahmen der steuerlichen Gleichmäßigkeit ergibt.

Durch den Betriebsprüfungsdienst der Reichsfinanzverwaltung soll eine harmonische Zussammenarbeit zwischen der Reichssinanzverwaltung und den Steuerspflichtigen hergestellt werden. Das letzte Ziel dieser Zusammenarbeit ist die Herstellung vollsen deter steuerlicher Gleich mäßigkeit, die Ausschließung von Verschiedenheiten in der Beutreilung von Tatbeständen und in der Auslegung von steuerlichen Vorschriften durch die Steuerpslichtigen und die Beseitigung von sonstigen Meinungsversschiedenheiten und Mißstimmungen.

Daß wir auf dem Weg zu diesem Ziel in noch sehr vielen Fällen zu einem Mehr an Steuern kommen werden, ist sich er. Das steuerauskommens-mäßige Ergebnis wird sich durch den Ausbau der Betriebsprüfung der Reichsfinanzberwaltung bis auf weiteres noch erhöhen. Es ist aber ebenso erwünscht, daß nach einer Reihe von Jahren die Wirkung auf die Höhe des Steuerauskommens mehr eine mittelbare als eine un mittelbare ist und die Ergebnisübersichten des Betriebsprüfungsdienstes von dem Erfolg der Aufklärungsarbeit und von der gehobenen Steuermoral zeugen.

Das lette Ziel der Betriebsprüfung ist nicht der un mittelbare Erfolg, der sich in einem Mehr an Steuern zeigt, das bei der Betriebsprüfung errechnet wird, sondern der mittelbare Erfolg, der in einem Mehr an Steuern bereits auf Grund der abgegebenen Steuererklärungen besteht — in einem Mehr an Steuern, das seine Ursache in der verbesserten steuerlichen

Gleich mäßigkeit hat, die durch vergangene Betriebsprüfungen erzielt worden ist.

Ich bitte Sie sehr, meine Bolksgenossen, stets das erforderliche Verständnis für die Arbeit der Reichsfinanzbeamten zu haben und zu bedenken, daß nicht zulett nach der Güte der Arbeit der Reichsfinanzbeamten sich die Finanzkeamten sich die Finanzkeamten zur Sicherung und Fortentwicklung der Verteidigungskraft und der Lebensrechte des Deutschen Volkes bestimmen. Meine Beamten sind dafür verantwortlich, daß alle Beträge, die dem Neich auf Grund der bestehenden Gesetz zustehen, restloß erfaßt und dem Neich pünktlich zugeführt werden, und daß der Grundsatz der steuerlich en Gleich mäßigkeit gewahrt wird.

Die Neichsfinanzbeamten sind auch verpslichtet, den Berkehr mit den Steuerpflichtigen so ein fach wie möglich zu gestalten und dem Steuerpflichtigen die Erfüllung seiner steuerlichen Obliegensheiten weitmöglichst zu erleichtern. Ich habe in der neuen Dienstordnung für die Finanzämter zum Beispiel die folgenden Leitsäte ausgestellt:

1. die Ausführungen im Berkehr mit dem Steuerpflichtigen müssen in Sprache und Darstellung
durch einen Bolksgenossen mit
Bolksschulbildung ohne weiteres
verstanden werden können. Der Empfänger eines Schreibens darf nicht veranlaßt sein,
die Sprache des Finanzamts als "bürokratisch"
zu bezeichnen;

2. die Ausführungen müssen dem Empfänger genügen. Sie müssen kurz und bündig sein, jedoch alles besagen, was der Empfänger erfahren soll oder muß, um seine Obliegenheiten möglichst genau erfüllen zu können;

3. Fragen dürfen schriftlich oder durch Vordruck nur gestellt werden, soweit sie tatsächlich erforderlich sind und soweit angenommen werden kann, daß ein Volksgenosse mit Volksschulbildung sie ohne weiteres zu verstehen vermag.

Die Leistungskraft der Neichsfinanzverwaltung ist durch schulische, organisatorische und verwaltungsmäßige Magnahmen in den vergangenen Jahren bedeutend geftiegen, und sie wird noch weiter fteigen. Die Erhaltung und Steigerung dieser Leiftungsfraft ist die wesentlichste Voraussetzung für die Erhaltung und Steigerung der Finanzkraft des Reichs. Das Einfommensteuer-Underungsgeset bom Februar 1939 und die im Neuen Finangplan vorgesehene Mehreinkommensteuer sind die letten Maknahmen, durch die eine bessere Anpassung des Steuerspstems an die Leistungskraft der Steuerpflichtigen geschehen ist. Weitere Magnahmen solcher Art sind nicht mehr zu erwarten und werden auch finanzpolitisch und steuerpolitisch nicht mehr erforderlich sein. Es muß anderseits erwartet werden, daß alle Volksgenossen die Pflichten, die ihnen nach den bestehenden Steuergesetzen obliegen. gewissenhaft und pünktlich erfüllen, und daß sie in dieser Pflichterfüllung nichts weiter als den ihrer Leistungskraft entsprechenben selbstverständlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und zur Sicherung und Fortentwicklung der Lebensrechte der Deutschen Nation erblicken.

Der außergewöhnliche Finanzbedarf des Neichs
ist gegenwärtig io groß, daß das Steueraufkommen
troß der über alle Erwartung günstigen Entwicklung
noch nicht genügt, den außergewöhnlichen Finanzbedarf restloß zu decken. Es ist jedoch nicht
beabsichtigt, deshalb die Steuerlast über den
gegenwärtigen Stand hinauß zu erhöhen.

Es ist anderseits aber auch nicht beabsichtigt, die nationalpolitische Aufgabenstellung dem gegenwärtigen Steueraufkommen anzupassen. Eine Berlangs am ung in der weiteren Durchführung der großen nationalpolitischen Aufgaben wiirde mit dem dringenden Gebot der Sicherung und Fortentwicklung der Lebensrechte des Deutschen Bolkes under einsbar sein.

Wir haben den Teil des Finanzbedarfs, der das Steueraufkommen überschreitet, in den vergangenen Sahren durch kurzfristige und mittelfristige Schulden gedeckt und diese abgelöst durch langfristige verzinsliche Anleihen des Reichs. Dieses Bersahren stellt einen Borgriffaufkünftiges Steueraufkommen dar; denn die Berzinsung und Tilgung werden aus künftigem Steueraufkommen bestritten.

Die Summe der aufgenommenen Anleihen ist, gemeffen an der Größe und Leiftungskraft und an der Steuerfraft der Deutschen Bolkswirtschaft, als flein zu bezeichnen. Es würden noch viele Milliarden Reichsmark im Anleiheweg beschafft werden können, ohne daß die Berginsung und die Tilgung der Anleihen im geringsten gefährdet sein würden. Und es würde auch der Geld- und Rapitalmarkt ohne Frage ergiebig genug sein, um die erforderlichen Summen noch durch Anleihen zu beichaffen. Die finang- und freditpolitischen Grundfätze des Nationalsozialismus gebieten jedoch, daß ber außergewöhnliche Finanzbedarf des Reichs insoweit, als er das Steueraufkommen noch übersteigt, nunmehr anders als bisher gedect wird, und daß insbesondere der privaten Birt. schaft der Geld- und Kapitalmarkt nicht mehr in dem bisherigen Umfang durch das Reich verfperrt bleibt.

Sie alle kennen den Neuen Finanzplan. Danach wird derjenige Teil des außergewöhnlichen Finanzbedarfs, der noch nicht durch Steuern gedeckt werden kann, grundsätlich nicht mehr durch die Auflegung verzinslicher Anleihen, sondern durch die Ausgabe unverzinslicher Steuergutscheine steuergutscheine steuergutscheine steuergebenso wie die Anleihen einen Vorgriff auf künftiges weiteren Vergrößerung der Zinsenlagt zu einer sondern nur zu einer Verlagerung den Keichs, Steuern, die für den Neichshaushalt durch aus erträglich ist. Dabei denke ich nur an die Steuers-

gutscheine I, die den Kern des Neuen Finanzplans darstellen und solange ausgegeben werden, bis der Finanzbedarf des Reichs sich mit der Summe des Steuerauftommens und der Verwaltungseinnahmen des Reiches decen wird. Das Steuerauftommen wird im gegenwärtigen Nechnungsjahr um mehr als 4 Milliarden Reichsmark größer sein als dasjenige von 1938, und es wird in 1940 wesentlich größer sein als in 1939. Die Ausgabe von Steuergutscheinen II, die mit einem zinsähnlichen Aufgeld ausgestattet sind, wird demgemäß wahrscheinlich schon im Nechnungsjahr 1940 nicht mehr, zumindest nicht mehr in dem Umfang von 1939, erforderlich sein.

Die Ausgabe der Steuergutscheine geschieht durch den Reichsminister der Finanzen zum Renn = betrag in zwei Ausstattungen. Die Steuergutscheine I verbriefen einen Anspruch auf Bewer= tungsfreiheit für abnutbare Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlage= vermögens, die Steuergutscheine II ein Aufgeld von 12 vom hundert für drei Jahre. Die Steuergutscheine I werden ab dem siebenten Monat nach dem Ausgabemonat zum Nennbe= trag, die Steuergutscheine II ab dem sieben = unddreißigsten Monat nach dem Ausgabemonat zu 112 bom Hundert des Nennbetrags von den Finanzkassen und Zollkassen des Reichs bei der Entrichtung von Reichssteuern in Zahlung genommen.

Das Steuergutschein-Verfahren besteht darin, daß das Reich, die NSDAP, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die Neichsbahn, die Reichspost, das Unternehmen Reichsautobahnen und andere vom Reichsminister der Finanzen bezeichnete juristische Personen und ähnliche Gebilbe Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Höhe von 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen bezahlen, und zwar je zur Hälfte in Steuergutscheinen I und II.

Ein gewerblicher Unternehmer, der eine Lieferung oder sonstige Leistung an das Neich, an die NSDNB, an ein Land, an eine Gemeinde, an die Neichsbahn, die Neichspost, das Unternehmen Neichsautobahnen usw. bewirkt, erhält dafür 60 vom Hundert des Nechnungsbetrags in Seld und 40 vom Hundert des Nechnungsbetrags in Steuergutscheinen I und II. Es ist dem Neich, den Ländern, den Gemeinden usw. nicht an he im gegeben, so zu versahren, sondern sie sind dem Finanzplan gemäß verpflichtet, so zu versahren. Die NSDNB, die Länder, die Gemeinden, die Neichsbahn und die anderen Steuergutscheinpslichtigen beziehen die entsprechenden Posten Steuergutscheine vom Neich gegen Geld.

Das Reich braucht felbst nur 60 vom Hundert der Rechnungsbeträge über Lieferungen und Leistungen gewerblicher Unternehmer in Geld zu entrichten, und es erhält außerdem 40 vom Hundert der Beträge, die die NSDAB, die Länder, die Gemeinden, die Reichsbahn usw. für Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer auswenden, in Geld. Das bedeutet eine Berbesserung des

Reichshaushalts um 40 vom Hundert der Rechnungsbeträge über Lieferun= gen und Leistungen, die gewerbliche Unternehmer an das Reich, an die NSDAP, an die Länder, an die Gemeinden, an die Reichsbahn ufw. tätigen. Die Verbesserung sett sich zusammen aus einer Geldentlastung auf der Ausgabenseite, und zwar in Höhe von 40 vom Hundert der Rechnungsbeträge über Lieferungen und sonstige Leistungen, die gewerbliche Unternehmer an das Reich tätigen, und aus einer Bergrößerung der Einnahmen um 40 bom Hundert der Rechnungs= beträge über Lieferungen und sonstige Leistungen, die gewerbliche Unternehmer an Länder, Gemeinden, Reichsbahn und die anderen Steuergutscheinpflichtigen leisten.

Der Neichsminister der Finanzen ist durch § 11 des Neuen Finanzplans ermächtigt worden, den Hundertsat des Nechnungsbetrags, den Neich, Länder, Gemeinden, Neichsbahn usw. in Steuergutschen Dieser in en bezahlen müssen, anders festzusezen. Dieser Ermächtigung liegt nicht etwa der Gedanke zugrunde, den gegenwärtigen Hundertsat von 40 früher oder später zu erhöhen, sondern lediglich der Gedanke, den Hundertsat her abzuse zu schöden her sich er abzuse zu schöden ber min so er t. Die erste Herabsetzung wird wahrscheinlich im Frühsahr 1940 geschen. In Zusammenhang mit der ersten Herabsetzung wird der Steuergutscheine II eingeschränkt werden oder überhaupt auschören.

Das Reich, die NSDAP, die Länder, die Gemeinden, die Reichsbahn usw. sind § 2 Absat 1 NF gemäß verpflichtet, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Höhe von 40 vom Hundert in Steuergutscheinen zu bezahlen. Juristische Personen des Privatrechts, gewerbliche Einzelunternehmer, Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und sonstige Unternehmergemeinschaften find berechtigt, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zu bezahlen. Durch diese Berechtigung ist den Empfängern bon Steuergutscheinen die Möglichkeit gegeben, fie weiterzugeben. Die Empfänger von Steuerautscheinen können die Steuerautscheine behalten: die Steuergutscheine I zwecks Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit für Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagebermögens, die Steuergutscheine II als Anlagepapiere, sie konnen sie aber auch bei der Bezahlung von Lieferungen und sonstigen Leistungen gewerblicher Unternehmer weitergeben, und zwar jeweils bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags. Diese Wahl, die Steuergutscheine bei der Bezahlung von Lieferungen und Leistungen gewerblicher Unternehmer weiterzugeben, hat jeder Besitzer von Steuergutscheinen, also auch der zweite, dritte, vierte usw. Empfänger; denn § 2 Absat 1 MF gemäß sind alle juristischen Personen des Privatrechts, gewerbliche Einzelunternehmer, Offene Handelsgefellschaften, Kommanditgesellschaften und sonstige Unternehmergemeinschaften berechtigt, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zu bezahlen.

Das Steuergutschein-Versahren sindet nicht Anwendung auf Rechnungen und auf Spitzenbeträge von weniger als 500 Keichsmark. Bezahlt ein Kaufmann einen Rechnungsbetrag von 900 Reichsmark, so kann er 40 vom Hundert von 500 Reichsmark = 200 Reichsmark in Steuergutscheinen bezahlen. Den Rest von 700 Reichsmark muß er in Geld bezahlen.

Es besteht für keinen gewerblichen Unternehmer die Verpflichtung, Steuergutscheine im Betrag von mehr als 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Bahlung zu nehmen. Erhält ein Raufmann zur Bezahlung einer Rechnung von 2000 Reichsmark 1500 Reichsmark in Steuergutscheinen und 500 Reichsmark in Geld, so kann er bon den Steuergutscheinen 700 Reichsmark zurücksenden mit der Bemerkung, daß er nur 40 bom Hundert von 2000 Reichsmark, also nur 800 Reichsmark, in Steuergutscheinen entgegenzunehmen verpflichtet sei. Er kann natürlich, wenn er will, auch die vollen 1500 Reichsmark behalten. Bielleicht ist er sogar daran interessiert, einen so großen Posten in Steuergutscheinen zu erhalten. Ich kann mir sehr wohl denken, daß in den gegenwärtigen Juni-Tagen mancher Kaufmann seinen Schuldner bittet, ihm doch einen möglichst großen Betrag in Steuergutscheinen I zu bezahlen, und zwar deshalb, weil auf Grund von Steuergutscheinen I durch diejenigen Kaufleute, deren Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, bei der Aufstellung der Jahresichlußbilanz für 1939 in Höhe von 20 vom Hundert des Gesamtbetrags der Steuergutscheine I, die ihnen in den letzten sechs Monaten, also in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1939, ununterbrochen gehört haben, Bewertungsfreiheit für Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens in Anspruch genommen werden kann.

Damit bin ich bereits auf die zweite Art der Verwendungsmöglichkeit der Steuergutscheine I gekommen. Die Steuergutscheine I können ebenso wie die Steuergutscheine II bei der Bezahlung von Lieferungen und sonstigen Leiftungen gewerblicher Unternehmer verwendet werden, und zwar bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags. Die Bewertungsfreiheit kann für 1939 in Sohe von 20 bom Hundert des Gesamtbetrags der Steuergutscheine I in Anspruch genommen werden, die dem gewerblichen Unternehmer in den letten sechs Monaten des Wirtschaftsjahrs ohne Unterbrechung gehört haben. Das heißt: der gewerbliche Unternehmer kann neben den Absetzungen und Abschreibungen, die im Einkommensteuergesetz und im Körperschaftsteuergesetz vorgesehen sind, in Söhe der bezeichneten 20 bom Hundert eine Sonderabschreibung bornehmen. Die Sonderabschreibung ift unabhängig von der voraussichtlichen Nutungsdauer oder Restnutungsdauer des abnutbaren Wirtschaftsguts, unabhängig von dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts und unabhängig von den Kosten der Anschaffung oder Herstellung.

Auf welche Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens der Kaufmann die Sonderabschreibung vornimmt, ist seine Sache. Der rechnende Raufmann wird dabei in der Reihenfolge verfahren, die sich aus der Länge der voraussichtlichen Nugunasdauer oder Restnutungs. dauer des einzelnen Wirtschaftsguts ergibt. Er wird die Sonderabschreibung zunächst von den Buchwerten Wirtschaftsgüter bornehmen, Nutungsdauer oder Reftnutungsdauer am läng. sten ist; benn je länger die Rugungs. dauer, um fo kleiner der Betrag der jährlichen Absetzungen für Abnutung, der im Ginkommensteuergesetz und im Körperschaftsteuergesetz vorgesehen ist, und um so größer bei der Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit der Zeitraum, der durch die Steuerverlagerung in Anspruch genommen wird, um so geringer infolgedessen die Gefahr, daß das spätere Gewinn-Mehr zu einer Erhöhung des Steuerfațes führt. Wird die Sonderabschreibung vom Buchwert eines Gebäudes vorgenommen, so wird sich die Steuerverlagerung in der Negel auf Jahr. zehnte verteilen, wird sie dagegen vom Buchwert furglebiger Wirtschaftsgüter vorgenommen, so erstredt sie sich auf nur einige Sahre.

Bon Bedeutung ist, daß die Absetzungen und Abschreibungen, die das Ginkommensteuergesetz und das Körperschaftsteuergeset vorsehen, nach vorgenommener Sonderabschreibung in den fünftigen Jahren in der Sohe borgenommen werden fonnen, die fich ergibt, wenn die Sonderabschreibung nicht vorgekommen mare. Beispiel: Die Absetzungen für Abnutzung eines Betriebsgebäudes betragen bei der Aufstellung der Jahresschlußbilanz für 1939 50 000 Reichsmark. Der Raufmann nimmt bei der Aufstellung seiner Jahresschlußbilanz für 1989 auf Grund von Steuergutscheinen I eine Sonderabschreibung von 200 000 Reichsmark vor. Er darf, obwohl er bei der Aufstellung der Jahresschlußbilanz für 1939 insgesamt 250 000 Reichsmark abgeschrieben hat, ab dem Jahr 1940 wieder 50 000 Reichsmark normale Absetzung vornehmen, und zwar solange, wielange noch ein Buchwert vorhanden ift. Würden ihm in den letten gehn Monaten bes Wirtschaftsjahres 1940 800 000 Reichsmark Steuergutscheine I ununterbrochen gehören, so würde er bei der Aufstellung seiner Jahresschlußbilang für 1940 die Normalabietung für Abnutung von 50 000 und eine Sonderabschreibung von 160 000 Reichsmark vornehmen können.

In die vielen Einzelheiten hineinzusteigen, die bei der Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit auf Erund von Steuergutscheinen I zu beachten sind, würde im Rahmen meines Bortrags zu weit führen. Ich weise nur darauf hin, daß Bewertungsfreiheit für de de Ichren unspruch genommen werden kann, in Steuergutscheinen in der vorgeschriebenen Zeit ununterbrochen gehört hat, und daß der Hund ertsahr auf zi, in dessen Sie Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen werden kann, sich im zweiten Jahr auf 25, im dritten auf 30 und im vierten auf 35 vom Hundert erhöht und demgemäß das Ausmaß der wird, je länger der gewerbliche Unternehmer die

Steuergutscheine bis zu vier Jahren behält. Ich weise außerdem darauf hin, daß der Hundertsatz, in dessen Höhe Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen werden kann, bei gewerblichen Unternehmern der Außfuhrindustrie von vornherein um 10 vom Hundert, wenn der ist, also 30, 35, 40 und 45 vom Hundert, wenn der Außfuhrumsatz mindestens 25 vom Hundert des Gesamtumsatz weniger als 25 vom Hundert des Gesamtumsatz weniger als 25 vom Hundert des Mussuhrumsatz weniger als 25 vom Hundert beträgt, im Fall der Außsuhrererhöhung eine Bewertungsfreiheit gewährt wird. Vesondere Vergünstigungen bestehen für den Außfuhrhandel.

Die vielen Möglichkeiten, die es auf Grund von Steuergutscheinen I gibt, und die vielen Einzelheiten, die beim Steuergutschein-Versahren und bei der Bewertungsfreiheit beachtet werden müssen, habe ich aussührlich in meinem Kommentar "Der Neue Finanzplan" dargestellt, der als Band 15 der Bücherei des Steuerrechts im Industrieverlag Spaeth & Linde zum Preis von 2 Reichsmark erschienen ist.

Durch die Verpfändung von Steuergutscheinen I wird der Zeitraum, in dem die Steuergutscheine dem gewerblichen Unternehmer gehören, unter= brochen. Würde das nicht der Fall fein, fo würde der Neue Finanzplan ein geeignetes Mittel sein, die gewerblichen Unternehmer zu Spekulations= geschäften zu verleiten. Sie würden Steuergutscheine erwerben, um sie zu verpfänden, und trotdem Bewertungsfreiheit in Anspruch nehmen. Sie würden die Bankzinsen gern bezahlen, weil ihnen die steuerliche Entlastung der Gegenwart, die sich aus der Bewertungsfreiheit ergibt, mehr wert ift. Die Banken würden durch solche Geschäfte unter Umständen außergewöhnlich start in Unspruch genommen werden können und auf die Reichsbank zurüdgreifen muffen. Ein folcher Zustand wurde dent Wesen und dem Zweck des Neuen Finanzplans widersprechen. Die Steuergutscheine I find nicht darauf abgestellt, unmittelbar oder mittelbar zu einer Belastung der Reichsbank zu führen, sondern darauf, Mittel zur Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs ohne Inanspruchnahme der Reichsbank zu beschaffen.

Macht sich in einem Unternehmen das Bedürfnis nach Verflüssigung bon borhandenen Steuergutscheinen I geltend, so müffen sie insoweit bei der Bezahlung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen gewerblicher Unternehmer oder bei der Entrichtung bon Reichssteuern verwendet oder verkauft werden. Will sich der Unternehmer dazu nicht entschließen, insbesondere, wenn das Ende des Wirtschaftsjahres nicht mehr fern ift, so muß er versuchen, bei seiner Bank für borübergehend einen Rredit zu erhalten, ohne die Steuergutscheine I als Pfand hingeben zu müffen. Es wird der Bank anheimgegeben fein, den Aredit auf die Zeit bis zum Schluß des Wirtschaftsjahres des gewerblichen Unternehmers zu begrenzen und dem Unternehmer aufzugeben, nach Schluß des Wirtschaftsjahres die Steuergutscheine l gleich weiterzugeben oder an die Bank zu berfaufen. Auf die Weise wird dem Unternehmer ermöglicht, mit Hilse des Bankfredits die Steuergutscheine I dis zum Schluß des Wirtschaftssahres zu behalten und Bewertungsfreiheit in Anspruch zu nehmen. — Unter Umständen wird dem Unternehmer auch durch furzfristige Stundung von Steuern ermöglicht werden können, die Steuergutscheine zu behalten.

Daß auf Brämienzahlungen an Berjicherungsgesellschaften das Steuergutschein-Berfahren nicht Anwendung sindet, habe ich bereits in meinem Kommentar ausgeführt.

Steuergutscheine können selbstverständlich auch nicht zur Einlösung von Warenwechseln verwendet werden. Durch die Begebung eines Wechsels verwandelt sich die Warenschung eines Wechsels verwandelt sich die Warenschung eines Wechsels verwandelt sich die Warenschichen Unternehmer sind berechtigt, ganz in Wechseln oder bis zu 40 vom Hundert in Steuergutsiche in en und den Rest in Wechseln zu bezahlen. Bechselafzeptanten müssen das Wahlrecht spätestens im Zeitpunkt der Wechselnunterzeichnung ausiben.

Weitere Fragen, die aufgetaucht sind, werde ich in den nächsten Nummern der Deutschen Steuer-Beitung ausführlich behandeln. Es wird selbstverständlich auch denjenigen gewerblichen Unternehmern die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit ermöglicht werden, deren Wirtschaftsjahr in den Monaten Januar oder Februar 1940 abschließt, und es wird auch denjenigen die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit ermöglicht werden, die Steuergutscheine I aus dem einen oder anderen Grund nicht mehr rechtzeitig vor dem 1. Juli 1939, sondern ver spätet erhalten.

Die Entwicklung des Rurfes der Steuergutscheine I ist bisher keineswegs normal gewesen. Es ist außerordentlich erfreulich, daß die Nachfrage nach Steuergutscheinen I riesengroß ist, und daß die Steuergutscheine I sehr gut bewertet werden. Die Steuergutscheine I haben sich jedoch bereits auf einem Rurs befunden, der übertrieben hoch war. Die Steuergutscheine I sind nicht geschaffen worden, um Spekulationsobjekt zu werden. Daß Leute Die Steuergutscheine I in großen Boften aufgekauft haben, um sie Ende Juni mit einem erheblichen Aufichlag zu verkaufen, ist ein Verfahren, das einen Mißbrauch mit den Steuergutscheinen I darftellt. Ich bitte die gewerblichen Unternehmer dringend, nicht zu hohe Breise für Steuergutscheine I zu bieten und auch ihre Steuergutscheine I nicht gegen einen zu hoben Preis zu berkaufen.

Es werden auch in der Öffentlichkeit vielzuviele Berechnungen über die Größe des Vorteils angestellt, den die Steuergutscheine I bieten. Die einen meinen, der Vorteil sei viel zu groß, den anderen ist der Vorteil nicht groß genug.

Der Vorteil ist in jedem Fall so groß, daß es sich für jeden gewerblichen Unternehmer Iohnt. einen Teil seines Betriebsvermögens in Steuergutscheinen I sestzulegen und sich auf die Weise sür die Gegenwart steuerlich zu entlasten. Ich bitte alle Unternehmer, die es sich irgendwie leisten können, die Steuergutscheine zu behalten, und zwar die Steuergutscheine I, um Bewertungsfreiheine II als gute Kapitalanlage.

Ich werde in der Nummer 24 der Deutschen Steuer-Zeitung einen ausführlichen Auffat (siehe S. 547 und folgende) über die einkommen steuerliche Behandlung der Steuergutscheine I und II bringen. Ich weise schon heute darauf hin, daß das gefehliche Aufgeld, mit dem die Steuergutscheine II ausgestattet sind, auch in der Sand von Privatpersonen einkommenstener. pflichtig ist. Fällt beim Verkauf oder bei der Inzahlunggabe von Steuergutscheinen II durch solche Brivatpersonen das Aufgeld für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten an, so findet jedoch § 34 des Einkommensteuergesetes Unwendung, wonach die Einkommensteuer auf Antrag abweichend von der Einkommensteuer= tabelle auf 10 bis 25 vom Hundert zu bemessen ist.

Ein Sewinn, der über den Nahmen des gesetlichen Aufgeldes hinaus erzielt wird, ist in der Hand von Privatpersonen nicht einkommensteuerpflichtig.

Zum Schluß noch kurz einiges zu einer anderen Frage. Wenn jemand in dem Steuergutschein-Verschnen etwa eine inflatorische Maßnahme erblicken sollte, so denkt er vollkommen falsch; denn währungs mäßig wirkt sich das Steuergutschein-Verschren in gerade entgegengesetzer Richtung aus. Wenn das Reich, die Länder, die Gemeinden und die anderen Steuergutscheinpslichtigen und die Steuergutscheinberechtigten große Summen in steuergutscheinberechtigten große Summen in

Die Steuergutscheine sind weder Geld noch

Erfatgeld.

Die Steuergutscheine I haben als Anleihe außerhalb des gewerblichen Sektors der Volkswirtschaft keinen Reiz. Wit einer nennenswerten Steigung des Kurses ist hier nicht zu rechnen.

Die Steuergutscheine II haben als Anlage innerhalb und außerhalb des gewerblichen Sektors der Deutschen Volkswirtschaft, also auch im Bereich der Privatpersonen, einen besonderen Anreiz. Dieser besteht darin, daß sie pünktlich in dem Monat, der auf dem Steuergutschein angegeben ist, zum Renn betrag durch die Finanzkassen und Zonkassen der Entrichtung von Neichssteuern in Zahlung genommen werden und außersdem jederzeit dei der Bezahlung von Lieferungen und son tigen Leistungen gewerblicher Unternehmer verwendet oder verkauft werden können.

Die Steuergutscheine stellen keinerlei Instrument der Kreditausweitung dar, sondern es werden liquide Mittel der gewerblichen Unternehmer durch das Reich in Anspruch genommen, und es wird Nichtfausleuten empfohlen, ihr Geld weitmöglichst in Steuergutscheinen II anzulegen. Dabei wird es dem einzelnen Unternehmer überlassen, das Maß seiner Inanspruchnahme selbst zu bestimmen, insofern nämlich, als er die Steuergutscheine weitergeben fann.

Ich bitte Sie, meine Volksgenossen, das Steuergutschein-Verfahren nach Kräften zu fördern und, soweit es Ihnen irgendwie möglich ist, Mittel in Steuergutscheinen anzulegen. Ich bitte Sie, in allen Kreisen für gewifsenhafte und pünktliche Erfüllung aller steuerlichen Pflichten zu werben und bei jeder Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß der Staat gegenwärtig riefengroße Aufgaben zur Sicherung und Fortentwicklung der Lebensrechte des Deutschen Bolkes zu erfüllen hat, und daß alle Aufwendungen bes Staates, wofür auch immer, um des Deutschen Bolfes willen geschehen und jedem einzelnen Bolksgenoffen und feinen Kindern und Kindeskindern mittelbar zugute kommen. Das gilt nicht nur bon den militärischen Ausgaben, sondern ebenfo bon den Rosten für die Großbauten, die nach des Führers Richtlinien erstellt werden. Ein Bolk, das groß denken lernen und in eine große Zukunft hineinwachsen will, muß auch den Mut haben, große Bauten zu erstellen. Was war Berlin ohne die Ost = West = Achfe, und was ist es heute? Was wäre die Vokstraße ohne die neue Reichskanzlei! Was wird Berlin fein, wenn erst das Haus des

Frem den verkehrs fertig sein wird, und was wird es sein, wenn die Halle der Nation stehen wird und die sonstigen Großbauten in Berlin, Nürnberg, München, Hamburg usw. vollen det sein werden? Städte, die zu besuchen die Sehnsucht aller einigermaßen begüterten Menschen der ganzen Welt sein wird. Millionen fach werden dem Reich in Form von Devisen die Beträge zusließen, die heute in Reich mark aufgewendet werden, sobald Berlin erst die schönste Stadt der Welt und Deutschland wegen seiner Großbauten, seiner Keichsautobahnen und seiner sonstigen Großanlagen das begehrteste Reiseland der Welt sein wird!

Ich weiß, daß die Erfüllung aller dieser Aufsgaben — der militärischen und derjenigen auf dem Gebiet der Großbauten — Einschränkungen au fanderen Gebieten, insbesondere auf denzienigen des Verbrauchs, erfordert. Diese Einschränkungen werden jedoch einst als klein erscheinen gegenüber der Größe und dem Wohlstand des Reiches, die aus dem heutigen Schaffen der Deutschen erstehen werden.

Alles, was der Führer anordnet und befiehlt, hat sich stets als richtig erwiesen und wird sich auch in Zukunft stets als richtig erweisen, auch in den Fällen, in denen mancher Volksgenosse das erforderliche Verständnis dasür im Augenblick das erforderliche Verständnis dasür im Augenblick die bielleicht noch nicht aufzubringen vermag. Unserwinder und Kindeskinder werden bestimmt einmal dankbar genießen, was wir ihnen heute schmieden und bauen. Das muß uns genügend Genugtuung für die Einschränkungen sein, die wir selbst heute auf dem einen oder anderen Gebiet in der einen oder anderen Form etwa auf uns nehmen müssen. He il Hitler!

# Die einkommensteuerliche Behandlung der Steuergutscheine

Von Regierungsrat Dr. Meuschel, Berlin, Reichsfinanzministerium

#### 1. Einleitung

Die Steuergutscheine, die auf Grund des Neuen Finanzplans ausgegeben werden, geben, wie sich aus Anfragen und aus Beröffentlichungen in der Tagespresse ergibt, hinsichtlich ihrer einkommensteuerlichen Behandlung zu manchen Zweifeln Anlaß.

Den beiden Arten von Steuergutscheinen ist gemeinsam, daß sie auf den Inhaber sautende Wertpapiere find, und daß sie in gewissem Umfang als Zahlungsmittel zwischen gewerblichen Unternehmern benutzt werden können. Sie können beide bei der Entrichtung von Reichs. steuern in Zahlung gegeben werden, die Steuergutscheine I ab dem stebenten Monat nach dem Ausgabemonat zum Nennwert, die Steuergutscheine II ab dem siebenunddreißigsten Monat zu 112 v. H. des Rennwerts. An die Steuergutscheine I ist unter der Voraussetzung einer bestimmten Besitdauer in der Hand des gewerblichen Unternehmers der steuerliche Borteil der Bewertungsfreiheit geknüpft. Dieser Vorteil ist so groß, daß erwartet werden kann, daß die Steuergutscheine I zum großen Teil als langfristiges Anlagepapier Berwendung finden. Der Wert der Steuergutscheine II steigt monatlich um 1/3 v. H. des Nennwerts (Aufgeld). Der Höchstwert wird nach 36 Monaten erreicht, so daß sie zu Beginn des vierten Jahrs nach ihrer Ausgabe restlos an das Reich zurücksließen werden. Sie werden überwiegend als mittelfristiges Anlagepapier Verwendung finden.

Die Berwert ung von Steuergutscheinen durch den gewerblichen Unternehmer ist, abgesehen von der Möglichkeit der Verpfändung und Beleihung, die aber nur bei den Steuergutscheinen II Bedeutung erlangen wird, in dreifacher Beise möglich:

a) durch Inzahlunggabe bei der Entrichtung von Reichssteuern, und zwar zum Nennbetrag (Steuergutscheine I) oder zu 112 v. H. des Nennbetrags (Steuergutscheine II),

b) zur Bezahlung von Lieferungen und sonstigen Leistungen gewerblicher Unternehmer, und zwar zum Nennbetrag (Steuergutscheine I) oder zum Kennbetrag zuzüglich des Aufgelds (Steuergutscheine II),

c) durch Verkauf an Dritte (gewerbliche Unternehmer oder Private), und zwar zum Marktpreis.

Bei dem zu erwartenden großen Umsatz war eine gewisse Regelung des Marktverkehrs in Steuergutscheinen ersorderlich. Die Steuergutscheine Il werden an der Börse im sogenannten geregelten Freiverkehr gehandelt, die Steuergutscheine I nur im Teleson verkehr (Bankenverkehr), jedoch

aunächst unter Veröffentlichung der Kurse in den Börsenberichten. Die Steuergutscheine I sind disher ständig über Nennwert gefragt worden (101,5 bis 104 v. H.). Die Steuergutscheine II stehen etwas unterpari. Der Kurs der Steuergutscheine II umfaßt auch das Aufgeld. Eine besondere Berechnung des Aufgelds entsprechend der Stückzinsenberechnung dei sestwerzinslichen Wertpapieren sindet nicht statt. Bei der Beurteilung des Kursstands der Steuergutscheine II muß berücksichtigt werden, daß einerseits die Laufzeit drei Jahre und das Aufgeld nur 4 v. H. jährlich beträgt, daß sie aber anderseits jederzeit von gewerblichen Unternehmern an gewerbliche Unternehmern zum Nennwert zuzüglich Aufgeld in Zahlung gegeben werden können.

Die Steuergutscheine I werden im Regelfall in der Hand gewerblicher Unternehmer verbleiben und nur ausnahmsweise als Spekulationsobjekt in die Hand von anderen Personen als gewerblichen Unternehmern übergehen. Die Steuergutscheine II werden als Anlagepapier und als Spekulationspapier bei Gewerbetreiben den und bei Nicht-

gewerbetreibenden auftreten.

Die steuerlichen Fragen sind verschieden, je nachdem, ob es sich um Steuergutscheine I oder Steuergutscheine II handelt, und ob sie in der Hand von gewerblichen Unternehmern oder in der Hand von Privatpersonen erscheinen.

#### 2. Steuergutscheine I als Bestandteil eines gewerblichen Betriebsvermögens

Will der Unternehmer die Steuergutscheine zur Erlangung der Bewertungsfreiheit behalten, so muß er sie § 23 NFDVO gemäß auf einem Steuergutscheinkonto I ausweisen und daneben ein Be-

standsbuch führen.

Für die Bewertung gilt § 6 Ziffer 2 ESt. Die Steuergutscheine sind demgemäß mit den Ansschen Schaften eine des Kurses unter die Anschen. Bei einem Sinken des Kurses unter die Anschaffungskosten kann der niedrigere Teilwert gewählt werden. Als Anschaffungskosten kommen bei Inzahlungnahme im Rahmen des § 2 Absäte 1 und 2 NF der Nennsbetrag, beim Ankauf im Handel die tatsächslichen Anschaffungskosten, so darf das Mehr nicht als underswischen, so darf das Mehr nicht als under wirklichter Gewinn außgewiesen werden.

Werden Steuergutscheine I zur Steuerzahlung oder zur Bezahlung von Lieferungen oder Leistungen gewerblicher
Unternehmer verwendet, so werden sie zum
Nennbetrag in Zahlung gegeben. Die dabei
unter Umständen sich ergebende Betriebsvermögenserhöhung oder Betriebsvermögensberminderung beeinslußt handelsrechtlich und steuerrechtlich den Gewinn. Das gleiche
gilt bei einem Verkauf von Steuergutscheinen I.

Entnimmt der Unternehmer Steuergutscheine zu privaten Zwecken (als Spekulationsobjekt), so sind sie mit dem Teilwert, also mit dem Marktpreis, anzusehen. Bei einem über dem Buchwert liegenden Teilwert werden demgemäß die Gewinne als verwirklicht angesehen.

Der bei der Beräußerung eines Steuergutscheins I durch einen gewerblichen Unternehmer erzielte Gewinn kann niemals ein Spekulationsgewinn sein, weil der Erlös aus der Beräußerung des Steuergutscheins dei den Einkünsten aus gewerblichem Betrieb anzusehen ist (§ 23 Absah 3 EStG). Beispiel:

Ein gewerblicher Unternehmer erhält vom Reich am 1. Juni 1939 einen Steuergutschein I über 1 000 KM. Dieser Betrag ist dem Steuergutscheinstonto I in Rechnung zu stellen. Der Kurswert (103 v. H.) ist ohne Bedeutung. Eine Änderung des Wertansates in den zukünstigen Jahresschlußbilanzen würde nur dann veranlaßt sein, wenn der Kurswert der Steuergutscheine I unter parisinken sollte. Das ist jedoch nicht anzunehmen. Ein Verkauf zum Kurs von etwa 102 v. H. wirkt sich als Betriebsbermögenserhöhung (Gewinn) in Höhe von 20 KM aus.

Wenn der Unternehmer am 4. Juni 1939 einen weiteren Steuergutschein über 1 000 RM zum Kurs von 101,50 v. H. fauft, wobei ihm 5 KM Unkosten entstehen, so ist dieser Steuergutschein mit 1 020 RM zu aktivieren. Gibt er den Steuergutschein später zum Nennbetrag in Jahlung, so entsteht ein Verlust von 20 RM. Würde er beide Steuergutscheine in einem Zeitpunkt, in dem der Kurswert im Bankenverkehr 102,50 v. H. beträgt, aus seinem Betriebsvermögen ent nehmen, so wäre der Wert der Entnahme mit 2 050 KM anzusehen. In diesem Fall würde sich ein Gewinn von 30 KM ergeben.

Wegen des Steuergutscheinkontos I und wegen der Verbuchung der Kursunterschiede Hinweis auf S. 108/09 des Reinhardt-Kommentars. Die in unserem obigen Beispiel im Absat 2 Sat 1 vorkommenden 5 MM Unkosten sind am zweckmäßigsten wie Aufgeld zu berbuchen. Sie erscheinen am 4. Juni 1939 zusammen mit den 15 MM auf dem Steuergutscheins aufgeldkonto unter bekommt Rechnung.

Steuerautscheine I können auch an Gewerbetreibende in Zahlung gegeben werden, die ihren Gewinn nicht durch Vermögensvergleich, sondern als Aberschuß der Betriebsein= nahmen über die Betriebausgaben ermitteln. Diese Gewerbetreibenden können bon der Bewertungsfreiheit nicht Gebrauch machen (§ 22 Absat 1 NKDVO). Sie werden daher die Steuergutscheine sobald wie möglich in Zahlung geben oder verkaufen. Durch die Singabe der Steuergutscheine an Zahlungs Statt (§ 9 Absatz 1 NFDVO) werden Schulden getilgt. Als Zeitpunkt der Vereinnahmung gilt in diesem Kall der ausdrücklichen Bestimmung im § 9 Absat 5 NKOBO gemäß der Zeitpunkt, in dem die Steuergutscheine dem Unternehmer zugefloffen sind. MIS Iteinnahme kommt der Nennbetrag in Betracht, nicht der höhere oder niedrigere Marktwert im Zeitpunkt der Ginnahme. Gewinne oder Derluste, die sich bei einem späteren Verkauf oder bei der Inzahlunggabe ergeben, sind als Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben zu behandeln.

#### 3. Steuergutscheine II als Bestandteile eines gewerblichen Betriebsbermögens

Die Steuergutscheine II verbriefen keine Bewertungsfreiheit. Besondere Vorschriften über den Nachweis der Besitzdauer in der Buch führung sind daher nicht erforderlich gewesen.

Für die Bewertung gelten die im Abschnitt 2 dargestellten Grundfätze: Ansak mit dem Anschaffungs-wert oder mit dem niedrigeren Teilwert — Steuer-pflicht des Buchgewinns, der sich bei Inzahlunggabe oder bei Beräußerung ergibt — Bewertung der Privatentnahme mit dem Teilwert.

Eine Besonderheit ergibt sich bei den Steuergutscheinen II aus dem Aufgeld. Das Aufgeld von monatlich 1/3 v. H. des Nennbetrags berührt die Anich affung stoften des Steuergutscheins n ich t. Das Steigen des Werts der Steuergutscheine II durch das Aufgeld kann nicht zu einer Anderung des Wertansatzes der Steuergutscheine selbst führen, weil das Gesetz den Ansatz eines höheren Teilwerts verbietet. Anderseits stellt jedoch das zuwachsende Aufgeld einen später fälligen Ertrag dar, der aktivierungspflichtig ist und in der Hauptabschlußbilanz entsprechend ausgewiesen werden muß. Es ist zwedmäßig, auch jegliches Aufgeld, das für Steuergutscheine II anfällt, über das Steuergutscheinaufgeldkonto zu buchen, und zwar auch das Aufgeld, das beim Erwerb der Steuergutscheine II bereits aufgelaufen ift. Beispiele:

A. Ein Unternehmer erhält im Juni 1939 einen Steuergutschein II über 1000 NM, der im Mai 1939 ausgegeben worden ist. Bilanztag ist der 31. Dezember. Am 31. Dezember 1939 beträgt der Kurs im Freiverkehr einschließlich des Aufgelds 100 v. H. Das Aufgeld für die sechs Wonate Juli bis Dezember (Hinweis auf § 9 Absat 1 Ziffer 2 NFDNO) beträgt 20 KM. Es ist aktivierungspflichtig. Der Steuergutschein selbst ist mit 980 KM (Kurswert abzüglich) Aufgeld) zu bewerten.

Der Steuergutschein wird im Juni 1940 zur Bezahlung einer gewerblichen Lieferung verwendet. Er wird zum Nennbetrag zuzüglich Aufgeld in Bahlung gegeben. Der in Geld zu vergütende Rechnungsbetrag vermindert sich durch das Aufgeld für nunmehr zwölf Wonate um 40 MM. Für das Wirtschaftsjahr 1939 wird der Kursberlust durch das Aufgeld ausgeglichen. Für 1940 ergibt sich ein Gewinn von 40 MM, und zwar 20 MM auf dem Steuergutscheinkonto und 20 KM auf dem Aufgeldfonto.

B. Ein Unternehmer erwirbt an der Börse im Juni 1939 10 000 RM Steuergutscheine II (Ausgabemonat Mai 1939) zum Kurs von 98 v. H. Er bezahlt damit im Juni 1942 Keichssteuern. Die Steuergutscheine (ohne Aufgeld) sind am 31. Dezember 1939, 1940 und 1941 mit 9 800 KM zu bewerten, auch wenn der Kurs in den Jahren 1940 und 1941 gestiegen ist. Das Aufgeld ist zu aftivieren: am 31. Dezember 1939 mit 200 KM, zember 1941 mit 1 000 KM und am 31. Dezember 1941 mit 1 000 KM und am 31. Dezember 1941 mit 1 000 KM und am 31. Dezember 1941 mit 1 000 KM und am 31. Dezember 1941 mit 1 000 KM.

Bei nicht buch führenden Gewerbetreibenben scheidet eine Aktivierung des Aufgelds aus. Behält der Gewerbetreibende den Steuergutschein bis zur Inzahlunggabe bei der Finanzkasse, so wirkt sich das gessamte Aufgeld als Gewinn des Jahrs der Inzahlunggabe aus. § 34 EStG (Hinweis auf die Ausführungen im Abschnitt 5) ist nicht anwendbar, weil das Aufgeld zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb und nicht zu den außerordentlichen Einkünften gehört.

## 4. Steuergutscheine I als Bestandteile eines Privat-

Die Steuergutscheine I werden sich nur selten in der Hand von Privatpersonen befinden, weil sie unverzinslich sind und der Vorteil der Bewertungsfreiheit von Nichtgewerbetreibenden nicht ausgenützt werden kann. Lediglich aus Spekulationsgründen werden die Steuergutscheine gelegentlich von Privatpersonen erworben werden.

Einkünfteaus Rapitalvermögen sind bei den Steuergutscheinen I nicht möglich. Soweit sich bei der Veräußerung von Steuergutscheinen I Gewinne auß Spekulationsgeschen im Sinn des § 23 EStG ergeben, sind sie nicht steuerspflichen werden wie festverzinslichen Steuergutscheine werden wie festverzinsliche Wertpapiere im Sinn des § 23 Absak 2 EStG behandelt (Hinweis auf die Eiledienstrachricht in der Deutschen Steuer-Zeitung 1939 S. 444, BU S. 408).

#### 5. Steuergutscheine II als Bestandteil eines Brivatvermögens

Die einkommensteuerliche Behandlung der Steuergutscheine II in der Hand von Privatpersonen bereitet die meisten Schwierigkeiten. Einigkeit besteht darüber, daß eine Besteuerung der Spekulation gewinne nicht in Betracht kommt, weil es sich bei den Steuergutscheinen II um festverzingelich e Wertpapiere im Sinn des § 23 Absah 2 Ests handelt. Aus dem gleichen Grund scheidet der Abzug von etwaigen Spekulationsverlusten aus.

Das Aufgeld stellt eine Vergütung für die Kapitalüberlassung dar. Daß das Aufgeld nicht jährlich, sondern erst nach Ablauf von drei Jahren vom Schuldner gezahlt wird, und zwar in der Form der Anrechnung auf Reichssteuern, berührt lediglich die technische Ausgestaltung der Steuergutscheine II, nicht aber die wirtschaftliche Bedeutung des Aufgelds.

§ 20 Absat 2 Ests gemäß gehören zu den Einstünften aus Kapitalbermögen auch die besonderen Entgelte und Vorteile, die an Stelle der im § 20 Absat 1 Ests ausdrücklich bezeichneten Einstünfte gewährt werden. Das Aufgeld der Steuergutsscheine II stellt ein solches besonderes Entgelt dar und ist steuerpflicht ig. Andernfalls würde die Steuersfreiheit im Reuen Finanzplan ausdrücklich vorsgesehen siehen missen.

Zweifelhafter ist die Frage, in welcher Höhe und wann das Aufgeld steuerpflichtig ist.

Als Einnahme aus Kapitalvermögen ift der Aufgeldbetrag anzusetzen. Dabei ist das folgende zu berücksichtigen: Für Privatpersonen ist ein Besitz von Steuergutscheinen nur durch Entnahme aus dem Betriebsvermögen oder durch Erwerb (Kauf, Erbschaft usw.) möglich, nicht aber als Folge der Bezahlung von Lieferungen und Leistungen. Der Anschaffungspreis wird sich in der Megel nicht mit dem Nennbetrag decken. Der it ber sich uß des Veräußerungserlöses über den Anschafzungspreis kann größer oder kleiner sein als der Bezirag des Aufgelds. Die Ermittlung des steuerpflichtigen Aufgelds wird dadurch aber nicht berührt, weil wie bei den übrigen Kapitalzeinkünsten die Schicksale des Vermögen Kapitalseinkünsten die Schicksale des Vermögen Kapitals außer Betracht bleiben. Beispiel:

Ein Kaufmann entnimmt seinem Betriebsvermögen im Juni 1939 10 000 KM Steuergutscheine II (Ausgabemonat Mai 1939) zum Teilwert von 98 v. H. Er veräußert sie im September 1939 zum Kurs von 99,5 v. H. Das Aufgeld beträgt für die Wonate Juli, August und September 3 × ½ v. H. D. H. des Nennwerts, also 100 KM. Der überschießende Gewinn von 50 KM stellt einen nichtsteuerpflichtigen Spekulations-gewinn dar.

Wäre der Kurs am Verkaufstag nur 98,5 v. S., so wären als steuerpflichtige Einkünste aus Kapitalbermögen ebenfalls 100 MM anzusehen. Der S p e = f u l a t i o n s v e r l u st von 50 MM wäre weder bei den Einkünsten aus Kapitalvermögen noch bei den Einkünsten aus Spekulationsgeschäften, die der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr erzielt hat, abzugsfähig.

Die Söhe des steuerpflichtigen Aufgelds wird durch die Regelung im § 9 Absat 1 Ziffer 2 der NFDBD bestimmt. Danach beträgt das Aufgeld für jeden Monat ab dem zweiten Monat nach dem Ausgabemonat bis zum siebenunddreißigsten Monat ein Drittel vom Hundert. Der monatliche Aufgeldbetrag wächst mit Beginn des Ralendermonats zu. Wird z. B. ein Steuergutschein II am 30. September veräußert, so kann der Beräußerer mit dem Aufgeld für Oftober nicht mehr zur Ginkommensteuer berangezogen werden. Hat sich die bevorstehende Aufgelderhöhung bereits kursmäßig ausgewirkt, so ift der beim Verkauf erzielte Gewinn, soweit er den Gesamtbetrag der angewachsenen Aufgeldbeträge übersteigt, nicht eine Einnahme aus Rapitalvermögen, sondern eine (steuerfreie) Einnahme aus einem Spekulationsgeschäft.

Einnahmen aus Kapitalvermögen sind § 11 Abjak 1 Sak 1 Sots gemäß innerhalb des Kalenderjahrs bezogen, in dem sie dem Steuerpslichtigen zugeflossen sind. Als Zufließen gilt die Erlangung der Berfügungsmacht über die Einnahme. Das Aufgeld ist demgemäß mit Verkauf des Steuergutscheins oder mit der Inzahlunggabe des Steuergutscheins dei der Finanzkassen steuerpslichtigen zugeflossen. Eine Inzahlunggabe zur Begleichung von Lieferungen und sonstigen Leistungen ge werblich er Unternehmer krivationen, die Bestandteil eines Privatvermögens sind, nicht in Betracht kommen.

Der Steuergutschein II ist als mittelfristiges An = lagepapier geeignet. Der Eigentümer wird ihn demgemäß oft länger als zwölf Monate, vielleicht sogar sechsunddreißig Monate, in seinem Besitz haben. Im Kalenderjahr des Verkaufs oder der

Inzahlunggabe bei der Finanzkasse nuß er demgemäß das Aufgeld aus mehr als zwölf Mo-naten, unter Umständen aus sechsunddreißig Monaten versteuern. Da würde infolge der starken Progression des Einkommensteuertariss bei höheren Einkommen eine empfindliche Härte darstellen.

Der Fall, daß die Einklinfte, die in einem Jahr zu bersteuern sind, das Ergebnis mehrerer Jahre sind, ist nicht selten. Für solche Einkünfte gewährt § 34 ESt & eine besondere tarifliche Begünstigung. Die Einkommensteuer ist auf Antrag abweichend von den Steuerfätzen der Einkommensteuertabelle auf 10 bis 25 v. S. diefer Ginfünfte gu bemeffen. Die Borichrift des § 34 gilt allerdings nur für die im Absatz 2 dieser Bestimmung aufgeführten ("außerordentlichen") Einkünfte. Der Reichsminister der Finanzen hat aber auch für andere Ginkünfte (z. B. für Zubiläums. geschenke, Hinweis auf Abschnitt CIV1g der Beranlagungsrichtlinien für 1937) ausgesprochen, daß sie als außerordentliche Einkünfte behandelt werden können. Angesichts der besonderen Verhältnisse, die für das Aufgeld hinsichtlich des Zuflichens bestehen, und mit Rücksicht darauf, daß ein Interesse des Reichs daran besteht, daß die Steuergutscheine II, soweit sie nicht zur Bezahlung von Lieferungen gewerblicher Unternehmer Verwendung finden, möglichst lange in einer Sand bleiben, wird der Reichsminister der Finanzen demnächst auch für die Aufgeldbeträge die Anwendbarkeit des § 34 ESt & ausfprechen. Der Erlaß des Reichsminifters der Finanzen bom 11. Juli 1938 S 2194 184 III (NStVI. 1938 S. 643) ist sinngemäß anzuwenden. In diesem Erlaß ist das folgende angeordnet: Die außerordentlichen Ginfünfte find insoweit. als fie zu dem laufenden Sahr der Bereinnahmung nicht in Beziehung stehen, mit 10 b. S. (bei Ledigen 12 v. H.) zu versteuern. Das gilt nicht, wenn die außerordentlichen Einkünfte den Gesamtbetrag bon 100 000 RM übersteigen. Sinsichtlich der Beträge, bie zu dem laufenden Jahr in Begiehung stehen, kann über den Mindeststeuersatz von 10 v. H. hinausgegangen werden, jedoch nicht über den Höchststeuersat von 25 v. S. hinaus.

Die Auswirkung dieser Regelung ergibt sich aus dem Beispiel:

Der Privatmann A erwirbt am 10. Juni 1939 einen Steuergutschein über 10000 RM zum Kurs von 98 v. Husgabemonat war der Mai 1939. Er verfauft ihn am 2. März 1940 zum Kurs von 101,5 v. H. an B. A hat als Einnahmen aus Kapitalvermögen des Veranlagungszeitraums 1940 das Aufgeld von neun Wonaten (300 RM) anzugeben. Er kann die Anwendung des § 34 nicht beantragen.

B gibt den Steuergutschein im Juli 1942 zu 112 v. H. bei der Finanzkasse in Jahlung. Er muß als Einnahmen aus Napitalvermögen des Jahrs 1942 das Aufgeld von siebenundzwanzig Monaten (900 RM) erklären. § 34 EStG ist anwendbar. Das Aufgeld sür die Monate April 1940 bis Dezember 1941 (einundzwanzig Monate, 700 RM) ist mit 10 v. H. zu versteuern. Das Aufgeld sür die Monate Januar bis Juni 1942 (sechs Monate, 200 RM) kann mit einem Steuersat von 10 bis 25 v. H. erfaßt werden.

Die Spekulationsgewinne des A (50 RM) und des B (150 RM) sind steuerfrei.

## Eildienst=Nachrichten

# Rechtsmittel zur Echöhung von Einheitswerten

Der Reichsfinanzhof hatte früher bei einem Gewinnfelt ungsbescheid entschieden, daß ein Rechtsmittel mit dem Ziel der Erhöhung der Feststellung nicht zulässig ist; nur dann, wenn von einem Steuerpflichtigen dargetan werde, daß ihm infolge der zu niedrigen Feststellung Nachteile steuer-licher Art eniständen, könne ihm das Recht zugestanden werden, im Nechtsmittelversahren auch eine Erhöhung der Feststellung zu verlangen (Urteil des RFF vom 16. 12. 1936 VIA 860/36; NStVI. 1937 S. 105).

III 148/38 (NStVI. 1938 S. 1155) hat der Neichsfinanzhof grundsäsliche Ausführungen über die Zuslässieit von Nechtsmitteln zwecks Erhöhung von Einheitswerten gemacht. Danach fann die Vorschrift der Ziffer 51 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuerwecken vom 1.12.1936, derzufolge Nechtsmittel gegen Freistellungsbeschen der die enicht mehr gegeben sind, nicht entnommen werden, daß Rechtsmittel zweckserhöhung von Einheitswerten nicht zulässig seien, das im Einheitswertversahren feine Freistellungsbescheide gibt und im übrigen auch nicht ersichtlich ist, inwiesern die Vorschriften über Freistellungsbescheide auf Einheitswertbescheide entsprechend anwendbar sein sollten.

§ 231 Abs. 1 AD verlangt ganz allgemein für die Bulaffigfeit eines Nechtsmittels eine Befchwer bes Steuerpflichtigen durch die Sohe der Geststellung. Er schließt also nach seinem Wortlaut Fälle nicht aus, in denen sich der Steuerpflichtige durch eine zu niedrige Bewertung beschwert fühlt. Dem entspricht es, daß § 231 Abs. 1 AD an anderer Stelle die Anfechtung eines Feststellungsbescheides ohne weitere Boraussetzung zuläßt, wenn der Pflichtige sich dadurch beschwert fühlt, daß ein Steuergegenstand zu Unrecht nach den Vorschriften, die für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Betriebe gelten, oder zu Unrecht nach den für gewerbliche Betriebe oder zu Unrecht nach den für Grundstiide geltenden Borschriften bewertet worden ist. Die Anfechtung eines Feststellungsbescheides mit dem Ziel eines höheren Einheitswerts kann aber nicht nur in den Fällen zugelaffen werben, in denen im wesentlichen um die Bugehörigkeit eines Wirtschaftsguts zu einer der für das Bewertungsrecht maßgebenden Vermögensarten gestritten wird. Gine soldhe Ginschränkung würde ber weittragenden Bedeutung nicht entsprechen, die der Einheitsbewertung zukommt.

Die Bedeutung der Einheitswerte erschöpft sich nicht in ihrer Maßgeblichkeit für eine Reihe von Steuern (Vermögensteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer, Aufbringungsumlage, Reichsnährstandsbeiträge). Sie gelten vielmehr auch für Gebiete des bürgerlichen Rechts frast ausdrücklicher gesehlicher Vorschrift, z. B. sind sie maßgebend bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung (vgl. Verordnung über Maßnahmen der Zwangsvollstreckung bom 26. 5. 1933, RGBL I S. 302) sowie ferner sier die Grenze der Mündelsicherheit (Beleihungs-

grenze) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (vgl. § 49 des Gesehes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1.5. 1935, RGBl. I S. 331, und weiter Verordnung zur Durchsührung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. 10. 1933. RGBl. I S. 719). Weiterhin dienen die Einheitswerte vielsach als Anhalt für die Areditwürdigkeit überhaupt. Außerdem pflegen die Einheitswerte als Grundlage für die Bestimmung des Kaufpreises bei Verfäusen benutt zu werden. Nach alledem erscheint es — wie das Urteil vom 20. 10. 1938 aussührt — gerechtsertigt, sedensalls für Grundbesitz (land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundstücke, Betriebsgrundstücke) Rechtsmittelversahren mit dem Ziel einer Höherbewertung zuzulassen.

### Steuechinterziehung

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts genügt es für die Annahme einer Steuerhinterziehung nicht, daß ein Täter vorsätzlich Steuer= einnahmen verkürzt hat; es ist vielmehr erforderlich, daß er den Willen, Steuerverkürzungen herbeizuführen, dadurch betätigt hat, daß er die Steuerbehörde durch ein steuerunehrliches Verhalten über die Höhe des Steueranspruchs getäuscht hat. In dem Falle des Urteils des Reichsgerichts vom 12. 9. 1938 2 D 246/38 (RStBl. 1938 S. 906) hatte der Kommanditist einer Rommanditgefellschaft absichtlich die Bücher unrichtig geführt und damit auf heimlichen hinterhältigen Wegen das Finanzamt über die Höhe des Steueranspruchs getäuscht und somit steuerunehrlich gehandelt. Daß der Angeklagte nur Rommanditist gewesen ift, stand der Annahme nicht entgegen, daß er durch seine Handlungen bewirkt hat, daß Steuern verfürzt worden find, die die Gesellschaft zu zahlen hatte. Für den Steuerpflichtigen bestand in seiner Eigenschaft als Kommanditist allerdings keine gesetzliche Verpflichtung dur Abgabe einer Steuer-erklärung (§ 166, 167 AD). Wenn er aber durch eigene Erklärungen oder durch unrichtige Erklärungen anderer Personen (des Bücherrevisors), die er geflifsentlich durch unrichtige Buchführung herbeigeführt hat, eine niedrigere Bemessung der Steuern der Gesellschaft und damit eine Steuerverfürzung bewirkte, so machte er sich damit der Steuerhinterziehung schuldig, obwohl er nur die Stellung eines Rommanditisten hatte.

In einem anderen Falle, der dem Reichsgericht zur Entscheidung vorlag, hatte ein Steuerpflichtiger die Abgabe von Steuererklärungen unterlassen in der Hospkabe von Steuererklärungen unterlassen in der Hospkaben, das Finanzamt werde sein Einkommen und seinen Umsat schäten und es werde ihn dabei niedriger einschäten, als wenn er eine Steuererklärung abgebe, deren Richtigkeit er nach bestem Wissen und Gewissen bestätigen müsse. Diese Feststellungen würden hinzeichen, eine Steuerunehrlichkeit des Steuerpflichtigen anzunehmen. Wenn jemand den Willen hat, durch Unterlassung einer Steuererklärung eine Steuerbertärung eine Steuerbertärung sich er bei zus sich ren, so genügt dies zum Nachweis einer Steuerhinterziehung (Urteil des NG vom 21. 7. 1938 3 D 140/38; NStVI. 1938 S. 906).

## Wirtschaftlicher Beobachter

## Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Verbot von Preiserhöhungen im Reichsgau Sudetenland. Durch Berordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 22. Mai 1939 (NGBl. I S. 959) dürsen Preise und Entgelte jeder Art im Reichsgau Sudetenland rückvirfend ab 3. Mai 1939 nicht erhöht werden. Ausnahmen können der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen bewilligen.

Lebensversicherungen im Jahr 1938. Nach Mitteilung von "Wirtschaft und Statistik" ergibt sich für die Entwicklung des Versicherungsgeschäfts der größeren Deutschen Lebensversicherungsunternehmungen das folgende Bild:

/	81. 9	Desember	1938	
	private	öffentl.	100	31. Dez.
	Unternehmen		zus.	1937
Bahl ber Uniernehmungen	75	18	93	92
Eingelverficherungen')				Horaco .
Babl ber Rapitalberficherungen in 1000 Berficherte Summen in Mitt. AR	25 482 20 387	1 784 3 634	27 266 24 021	25 269 21 689
Durchichnittsbetrag je Beif. in &K	800	2 036	881	858
Gruppenberficherungen			411	11997
Zahl der Berträge in 1000	18,1	0,9	19,0	16,8
Bahl ber Berfichert n in 1000	6 937	2 227	9 164	8 078
Berficherte Cummen in Mil. AK	8 243	1 090	4 333	8 745
Dur ifcnittsbetrag je Berf. in &M	468	489	473	464
Prämieneinnahm. in 2 Mon. Mill. AM	173.7	26,4	200,1	176,5
. im Jahr	1000,9	157,7	1158,6	1024,4

<sup>\*)</sup> Mit aufgewerteten Berficherungen.

Für den Stand und die Zunahme der Kapitalanlagen ergibt sich das folgende Bild in Millionen Reichsmark:

	Stand		2	unahm	2	
	Enbe 1948	1983 618 1988	1935	1936	1937	1938
hhpotheten Bertpapiere Kommunalbarlehen Grundfüde Poticebarlehen Sonftige	2 862 9 2 062 1 729 6 484,1 500.8 155.1	454 0 1 507.0 890,4 275 9 159.8 - 101.6	67.6 280.7 43,9 45.5 30.7 — 8.2	91 7 231,8 79.1 58,0 38,6 - 21,4	78.0 227.0 175.9 60.2 81.7 9.0	63,9 447.4 39.7 58,6 10.6 16,4
Zusammen	6 794 1	2 685,0	465.2	471,8	558,8	603,8

Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im vierten Vierteljahr 1938. Nach Mitteilung von "Wirtschaft und Statistik" ergibt sich für die durch geführten Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke das folgende Bild:

Viertes Vierteljahr 1937 Viertes Vierteljahr 1938	Gesamtzahl 508 413	Gefamtfläche 2698 ha 2193 ha	
Abnahme im vierten Vierteljahr 1938	95	505 ha.	

### Vierjahresplan

Genehmigungspflicht für die Errichtung von Betrieben zur Herstellung von Gummisohlen. Der Reichswirtschaftsminister hat eine Ansordnung über die Beschränkung der Errichtung und Erweiterung von Unternehmungen oder Betrieben zur Herstellung von Gummisohlen erlassen. Das

nach ist bis zum 31. De zem ber 1942 für die Errichtung, Erweiterung und der Wiederinbetriebnahme bon Anlagen zur Herstellung von Gummisohlen die Genehmigung des Reichswirtschaftsministers erforderlich. Durch diese Mahnahme soll der planmäßige Ausbau der Gummisohlenindustrie sichergestellt werden. Die Anordnung wird im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

#### Industrie

Besprechungen Deutscher und flowakischer Induftrieller. Zwischen Deutschen und flowakischen Industriellen haben in der Prefburger Sandelskammer Besprechungen stattgefunden. Der Generalsekretär des Bentralverbandes der flowatischen Dr. Zatko, führte u. a. aus, daß etwa 56 v. H. der Bevölkerung der Slowakei ihren Unterhalt in der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft fänden. In der Solzindustrie seien 12000 Bersonen beschäftigt. Deutschland sei der größte Abnehmer für die flowakischen Industrieerzeugnisse. Die flowakischen Zellulosefabriken müßten mindestens 85 v. S. und die Papierfabriken etwa 60 v. S. ihrer Erzeugung ausführen. Der wichtigste Abnehmer des flowakischen Holzes sei Deutschland einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren.

Deutschland an der Spițe der Weltelestroaussuhr. Der Hauptanteil an der Gesamterzeugung von elektrotechnischen Gütern in der Welt entfällt auf Deutschland, Amerika und England. Diese drei Staaten stellten im Jahr 1938 auch rund 70 v. S. der Weltelektroaussuhrer an Elektrocezeugnissen. Deutschlands Anteil an der Weltelektroaussuhr im Jahr 1938 betrug 26,72 v. H.

Kohlenförderung im April 1939. Entwicklung (einschließlich Österreich) in Millionen Tonnen:

		Jan. 1939	Febr. 1939	März 1939	April 1939
		16,23	14,86	16,86	14,08
Braunkohle .		18,69 3,92	17,15 3.58	18,82 8.96	18,82 3.66
Preßtohle aus		0,66	0,59	0,61	0,49
Preßkohle aus	wrauntohle	4,08	3,78	4,11	3,48.

Nohlenförderung des Auhrgebiets von Januar bis April 1939. Entwicklung in Tonnen:

Januar	1939					11 018 293
Kebruar	1939					10 060 850
Mära	1939			·	•	11 324 621
April	1939	•	•			
410 414	1000					9 562 126

Arbeitstäglich betrug die Kohlenförderung im April 1939 484 642 Tonnen gegen 419 430 Tonnen im März 1939.

Rohstahlgewinnung im März 1939. Entwicklung in 1 000 Tonnen:

Januar					2 096
Februar	1939				1 955
März	1939				2 215.

Arbeitstäglich wurden im März 1939 durchschnittlich (einschl. Schweißstahl) 82 031 Tonnen gegen 81 468 Tonnen im Februar 1939 hergestellt.

Deutsche Kraftfahrzeugindustrie im ersten Ralenbervierteljahr 1939. Für die Erzeugung und den Absat von Kraftfahrzeugen ergibt sich das folgende Bild:

Araftfahrzeuge						bfat
einschließlich Untergestelle Bersonen=	Jan. 1939	Febr. 1939	Mära* 1939	Jan. 1939	Febr. 1939	März* 1939

fraftfahrzeuge 23 666 22 261 24 086 22 909 22 492 24 400 Liefer- u. Laft-

fraftwagen . 5800 4366 5979 4482 4498 Rraftomnibuffe 524 603 670 517 713 619 Sonderfahrzeuge 98 97 83 128 100 117 Zugmaschinen . 2741 2893 3411 Dreirad-2849 3407 2510

fraftfahrzeuge 1244 1192 1268 1278 1207 1320 Arafträder . . . 17 868 15 403 19 581 16 107 14 575 20 163.

Für die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen ergibt sich das folgende Bild:

	Januar 1939	Febr. 1939	März* 1939
Personenkraftwagen .	4 454	5 604	6 740
Liefer= und Lastfraftwagen .	1 022	1 112	1 394
orta i Dillillillilli	134	193	155
Sonderfahrzeuge	53	46	47
Zugmaschinen	219	362	375
Dreiradfraftfahrzeuge Krafträder	20	16	18
· · · · · · · · · · · · · · ·	1 316	2 328	5 903.

<sup>\*</sup> Angaben einschließlich Ofterreich und Sudetenland.

Erzeugung und Abfat von Kraftfahrzeuganhängern im erften Ralendervierteljahr 1939. Rach Mitteilung von "Wirtschaft und Statistif" ergibt sich das folgende Bild:

	Sefanite erzeugung in S	Gefamt-	Abs insgesamt	ahwert babon nach b. Auslanb
Januar 1989 . Februar 1989 . März* 1989 . Insgesamt .	1 791 1 920 2 762 6 473	1 779 1 882 2 720 6 381	in 100 4 994 5 420 8 168 18 582	190 204 430 824.

<sup>\*</sup> Angaben einschließlich Ofterreich und Subetenland.

Philipp Solzmann MG, Frankfurt a. D. Das Sahr 1938 schließt einschließlich 434 665 Reichsmark Bortrag mit einem Reingewinn von 1837683 Reichsmark ab. Der Hauptversammlung wird borgeichlagen, 6 b. S. Dividende auf 90 000 Reichsmark Borzugsaktien 10 b. S. Dividende (im Vorjahr 8 n. S.) auf 12 810 000 Reichsmark Stammaktien zu verteilen, wovon 2 b. H. an den Anleihestock fließen. Zum Vortrag gelangen für das Geschäftsjahr 1939 462 761 Reichsmark.

# Handel - Gewerbe - Handwerk

Reine Berfürzung ber Gefchäftszeit für Läben. Der Reichswirtschaftsminister hat durch Anordnung bom 31. Mai 1939 verboten, zu Ladenzeitverfürzungen aufzufordern oder sich zur gemeinsamen Durchführung bon Ladenzeitverfürzungen zu verabreden oder zu berbinden. Bereinbarungen dieser Art sind nichtig. Die höheren Verwaltungsbehörden wurden ermächtigt, Ladenzeitverkürzungen, soweit sie nach dem 1. Januar 1938 für mehrere Geschäfte einheitlich durchgeführt worden sind, aufzuheben und die Offenhaltung der Geschäfte anzuordnen. Diese Anordnung wurde erlassen, um der arbeitenden Bevölkerung ihre Eintäufe wie bisher zu ermöglichen.

#### Veckehr

Fremdenverkehr im März 1939 und im Winterhalbjahr 1938/39. 3m Märg 1939 hat der Fremdenverkehr gegenüber März 1938 kräftig zugenommen. In 1236 Berichtsorten Großbeutschlands wurden insgefamt gemelbet:

Solamo Seminaria	Februar 1939	März 1939	Beränberung im März 1939 gegen- über März 1938 in b. H.
Frembenmelbungen . darunter für Aus=	1 671 496	2 047 115	+ 15
landsfrembe	70 834	116 972	<b>—</b> 6
Fremdenübernachtg. darunter für Aus-	5 724 000	6 623 000	+ 23
landsfremde	286 000	367 000	<b>—</b> 15.

Im Winterhalbjahr 1938/39 (Oktober 1938 mit März 1939) hat der Fremdenverkehr gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres erheblich zugenommen. Der Fremdenberkehr mit Ausländern ift zurudgegangen. In 1266 Berichtsorten wurden insgesamt gemeldet:

doglared with the same	Winter- halbjahr 1938/39	Beränderung gegenüber Winterhalbjahr 1937/88 in b. 6.
Frembenmelbungen barunter für Aus-	10 374 273	+ 12
landsfremde	501 636	- 12
Fremdenübernachtungen	32 276 000	+ 16
darunter für Aus- landsfremde	1 874 000	— 16.

Von 501 636 Meldungen und 1 873 796 übernachtungen bon Auslandsfremden, die im Winterhalbiahr 1938/39 in 1266 Berichtsorten gemelbet worden waren, hatten ihren ständigen Wohnsitz in:

	Meldur	igen	Übernachtunge		
	Zahl	b. H.	Bahl	n. H.	
Tschecho=Slowafei .	45 579	9	213 981	12	
Niederlande	55 099	11	159 525	9	
Italien	44 396	9	158 443	9	
Großbritannien	00.000	7	141 601	8	
und Nordirland .	33 206	7			
Schweiz	38 705	8	118 323	6	
Ungarn	21 452	4	101 441	5	
Vereinigte Staaten	26 380	5	94 277	5	
bon Amerika		_			
Schweden	26 504	5	78 549	4	
Jugoslawien	17 772	4	76 466	4	
Dänemark	28 821	6	74 718	4	
Bolen	20 402	4	72 169	4	
Frankreich	19 948	4	70 191	4	
Rumänien	12 360	2	61 894	3	
Danzig	15 384	3	55 582	2	
Sonstiges Ausland	95 628	19	396 636	21,	

<sup>\*</sup> Angaben einschließlich Osterreich und Subetenland.

Güterverkehr ber Deutschen Vinnenhäsen und der Deutschen Seehäsen im ersten Vierteljahr 1939. Nach Mitteilung von "Wirtschaft und Statistif" ergibt sich für die Einladungen und Ausladungen der wichtigsten Deutschen Binnenhäsen das folgende Bild in 1000 Tonnen:

				Gin= ladungen		düterberkehr insgesamt
Januar Februar März		:		5 173 5 959 7 481	6 100 7 460 8 943	11 273 13 419 16 424
Erstes L	ahr	193	9	18 613	22 503	41 116.

Im ersten Vierteljahr 1939 waren die Einladungen und Ausladungen der Deutschen Binnenhäfen um 3 v. H. höher als in der gleichen Zeit des Vorjahres (39,8 Millionen Tonnen). — Für den gesamten Güterverkehr der wichtigsten Deutsschen Seehäfen ergibt sich das folgende Bild in 1000 Tonnen:

Januar	1939					4 456
Februar	1939					4 375
März						5 456
Erftes ?	Biertel	ahr	: 19	939		14 287.

Der Gesamtumschlag der Deutschen Seehäfen hat im ersten Vierteljahr 1939 mit 14,29 Millionen Tonnen den Stand des Vorjahres (14,32 Millionen Tonnen) nicht ganz erreicht. Die Abschwächung ist auf den Verfehrsrückgang im Januar 1939 zurückzusühren. Im Februar und März 1939 konnte der Nückstand sast ganz aufgeholt werden.

Schiffsverkehr über See im ersten Vierteljahr 1939. Im ersten Vierteljahr 1939 betrug der gesamte Schiffsverkehr der wichtigeren Deutschen Seehäfen 21,41 NAL. Gegenüber dem Vorjahr mit 21,38 NAL war eine geringfügige Junahme zu verzeichnen. Der Inlandsverkehr hat eine leichte Zunahme, der Auslandsverkehr eine geringe Abnahme ersahren. Die Verkehrsentwicklung war bei den Oftseehäfen günstiger als bei den Nordseehäfen. Der Anteilder Deutschen Flagge betrug im ersten Viertelzahr 1939 60,5 v. H. gegenüber 57,9 v. H. im ersten Viertelziahr 1938.

#### Arbeit und Soziales

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte im Jahr 1938. Im Kalenderjahr 1938 betrugen die Beitragseinnahmen der Angestelltenversicherung 624,9 Milsionen Reichsmark, das sind 168 Millionen Keichsmark oder 36,7 v. H. mehr als im Jahr 1937. Die Zinseinnahmen betrugen 181,7 Millionen Reichsmark. Die Zahl der Bersicherten betrug im Jahr 1938 im Durchschnitt 4,7 Millionen. Der Gesamtauswand für die Kentenleistungen, Beitragserstattungen und Absindungen erreichte 289,5 Millionen Keichsmark. Den Rücklagen konnten 462,2 Millionen Keichsmark zusgeführt werden.

Rückgang der Arbeitslosigkeit im Protektorat Böhmen und Mähren. Im Protektorat Böhmen und Mähren hat die Arbeitslosigkeit bereits so stark abgenommen, daß statt der vorgesehenen 50 Arbeitslager in Böhmen nur 40 eröffnet werden konnten. In Mähren beträgt die Bahl der eröffneten Arbeitslager weniger als 20. In Prag sind in die verschiedenen Hilfsaktionen nur noch etwa 3 000 Arbeitslose eingereiht. Die Zahl der im Reichsgebiet beschäftigten Protektoratsangehörigen wird auf 40 000 geschätzt und dürfte in der nächsten Zeit noch erheblich zunehmen.

Anteil der Frauenarbeit in der gewerblichen Wirtschaft und in der Industrie. Für den Anteil der Frauen an der Gefolgschaft der gewerblichen Wirtschaft und der Industrie ergibt sich das folgende Bild in b. H.:

·				Gewerbliche Wirtschaft insgesamt	Industrie
1933				35,2	29,3
1934				32,5	27,0
1935				31,8	25,5
1936				31,2	24,7
1937				31,2	25,3
1938				31.3	25.2.

## Ernährung und Landwirtschaft

Stand des Obstes Mitte Mai 1939. Rach Mitteilung von "Wirtschaft und Statistift" ergibt sich für die Beurteilung des Obstes das folgende Bild:

									Stand Mit 1938	te Mai 1939
Süßfirscher	1								3,5	1,6
Sauerfirich						٠			2,7	1,7
Pflaumen .									2,9	2,0
Mirabellen	ur	ιb	Re	ne	tlo	ben			3,3	2,0
Pfirsiche				٠	٠		4	*	3,9	2,0
Aprifosen		٠							4,0	2,2
Walnüsse	,								3,8	2,3
Apfel									3,0	1,9
Birnen									3,1	1,7.

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering.

Milcherzeugung im April 1939. Entwicklung im Altreich:

,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		Sesamt= milcherzeugung	Durchschnitts- milchertrag je Kuh
April	1938	2,12 Milliarden kg	208 kg
Mara	1939	2,05 Milliarden kg	206 kg
April	1939	2,15 Milliarden kg	216 kg

Erzeugung von Margarine und Kunstspeisesett im Jahr 1938. Nach Mitteilung von "Birtschaft und Statistif" ergibt sich für die Herstellung von Margarine und Kunstspeisesett im Kalenderjahr 1938 das folgende Bild:

	Ma	irgarine	Runftfpeifefett		
	dz	Beränberung gegenüber bem Borjahr v. H.	dz	Veränderung gegenüber dem Vorjahr v. H	
1938 Jan. bis März April bis Juni Juli bis Sept Ott. bis Dez	927 661 943 275 1 039 214 1 165 559 4 075 709	+ 2,1 + 14,2 + 15,3 + 13,4 + 11,3	31 768 32 324 35 278 35 935 135 805	+ 9,3 + 18,8 + 14,6 + 1,2 + 10,4	
1937. 1936.	3 663 204 4 231 853	- 13,4 + 3,9	122 565 136 427	- 10.2 + 6,0	

# Außenhandel und Wictschaft des Auslandes

Der Zahlungsverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren. Der Reichswirtschaftsminister veröffentlicht durch Runderlaß 67/39
Devisenstelle neue Bestimmungen über den Kapitalverkehr und sonstigen Zahlungsverkehr (außerhalb des
Warenverkehrs) mit dem Protektorat Böhmen und
Mähren. Danach werden die Zahlungen über je ein
"Neues Spezialkonto" bei der Deutschen
Verrechnungskasse und der Nationalbank in Prag geleistet. Außerdem wurden die solgenden Runderlasse
aufgehoben: 163/37, 148/38, 10/39 Devisenstelle und
44/39 Devisenstelle 23/39 überwachungsstelle (Ziffer II).

Ausfuhr und Einfuhr von inländischen Geldsorten im Reiseverkehr. Der Reichswirtschaftsminister hat durch Runderlaß 56/39 Devisenstelle die Bestimmungen über die Aussuhr und Einsuhr von inländischen Geldsorten im Reiseverkehr neu ausammengesaßt. Danach ist die Einfuhr Deutscher Scheidem ünzen durch ausländische Reisende mit Aber Scheidem aus 15. Mai 1939 von dreißig Reichsmark auf zehn Reichsmark her herabgesett worden. In ländische Keisende dursten bisher schon Deutsche Scheidemünzen nur dis zum Betrag von zehn Reichsmark aus dem Ausland einführen.

Metall-Lieferungen nach dem Memelland. Die It ber wach ungsstelle für Metalle hat eine Anordnung über Lieferungen von Metall nach dem Memelland getroffen. Danach gelten Lieferungen nach dem Memelland nicht als Ausfuhr, sondern als Inlandslieferungen nach dem Memelland nicht als Ausfuhr, sondern als Inlandslieferungen nech em Memelland bedarfsscheinpflichtige Metalle beziehen will, kann dafür eine Bedarfsbescheinigung mit dem Bermerk "Dringend für Ausfuhr" nicht erhalten. Für Lieferungen nach dem Memelland kann eine Befreiung des Berbrauchs für Ausfuhrzwecke im Sinn der Bekanntmachung 6 a vom 7. März 1939 nicht in Anspruch genommen werden.

Deutschlands Außenhandel im April 1939. In den Veröffentlichungen über die Deutsche Handelsbilanz ist mit Wirkung ab April 1939 eine Ande rung eingetreten. Die Ergebnisse ber Deutschen Handelsstatistif, die bis März 1939 den Außenhandel des Altreichs und der angrenzenden sudetendeutschen Gebiete darstellen, schließen mit Wirkung ab April 1939 auch den Warenberkehr ber Ditmark und des Memellandes ein. Der Außenhandel des Protektorats Böhmen und Mähren wird dagegen zunächst nicht in die Deutsche Handelsstatistif einbezogen, sondern bis auf weiteres vom Statistischen Staatsamt in Prag erfaßt und befonders veröffentlicht. Der Warenverkehr zwischen Böhmen-Mähren und dem übrigen Reichsgebiet wird aber feit Mitte März 1939 in der Deutschen Statistik nicht mehr als Außenhandel nachgewiesen. Die Bergleichbarkeit der

Aprilergebnisse mit den bisher von der Deutschen Handelsstatistik veröffentlichten Zahlen für das alte Reichsgebiet ist infolgedessen stark beeinträchtigt. Der Außenhandel hat sich unter Berücksichtigung dieser Neuregelung wie folgt entwickelt (in Millionen Reichsmark):

			Ausfuhr	Einfuhr	Einfuhr=(—) Ausfuhr=(+-) Aberschuß
März 1939	4		489,5	513,0	- 23,5
April 1939 Januar bis	April	1939	437,7 1 792,1	402,6 1 872,5	+ 85,1 - 80,4.

Großbeutschlands Außenhandel nach Erdteilen von Januar bis März 1939. Entwicklung in Millionen Reichsmark:

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				6	mprentimining
					Einfuhr= (—)
					Ausfuhr (+)
			Ausfuhr	Einfuhr	Uberschuß
Guropa			956,5	861,4	+ 95,1
Afrika .			49,7	118,9	69,2
Afien .			125,8	166,4	40,6
Amerika			188,8	276,9	88,1
Auftralien			11,0	17,4	<b>—</b> 6,4.

Außenhandel des Altreichs mit wichtigen europäischen Ländern im ersten Kalendervierteljahr 1939. Entwicklung des reinen Warenberkehrs des Altreichs einschließlich der an das alte Reichsgebiet angrenzenden Teile des Sudetenlandes (in Willionen Keichsmark):

manufic legislates a	W., 25., K.,	China Fre You	Ginfuhr= (—) Ausfuhr= (+)
	Ausfuhr	Einfuhr	Uberschuß
Belgien-Luxemburg	51,7	43,6	+ 8,1
Bulgarien	. 14,7	14,7	0,0
Dänemark	. 48,2	45,0	+ 3,2
Danzig	. 5,2	3,9	+ 1,3
Polen	. 24,9	30,6	- 5,7
Estland	. 4,2	6,1	- 1,9
Finnland	. 15,3	12,8	+ 2,5
Frankreich	. 44,2	30,6	+ 13,6
Griechenland	. 28,6	24,8	+ 3,8
Großbritannien .	. 74,7	67,1	+ 7,6
Irland	. 4,6	1,5	+ 3,1
Island	. 0,9	1,0	- 0,1
Stalien	. 67,3	61,9	+ 5,4
Jugoslawien	. 34,5	24,1	+ 10,4
Lettland	. 9,4	10,9	- 1,5
Litauen (o. Mentell	.) 5,3	6,7	- 1,4
Memelland	. 1,1	1,7	- 0,6
Niederlande	. 98,0	41,1	+ 56,9
Norwegen	. 29,7	22,8	+ 6,9
Portugal	. 7,4	5,9	+ 1,5
Rumänien	. 36,0	22,5	+ 13,5
Schweden	. 66,1	50,8	+ 15,3
Schweiz	. 48,5	26,5	+ 22,0
Spanien	. 19,3	31,5	- 12,2
Türkei	. 35,9	40,1	- 4,2
Ungarn	. 40,8	32,0	+ 8,8.

Brasilien. Bezahlung von Nebenkosten von Deutschland nach Brasilien. Der Reichswirts schaftsminister veröffentlicht mit Runderlag 66/39 Devisenstelle — 29/39 überwachungsstelle neue Bestimmungen über die Bezahlung von Nebenkosten nach Brasilien. Danach können nur noch Vertreterprovisionen, Bankspesen, Stempelgebühren und Telegrammgebühren über die "Reichsmark-Sonderkonten Brasilien" gezahlt werden. Bisher konnten

alle besonderen und allgemeinen Nebenkosten des Warenberkehrs über diese Konten gezahlt werden.

Fran. Wareneinsuhr nach Fran. Nach den iranischen Vorschriften dürfen in Fran Waren nur dann eingeführt werden, wenn der iranische Einführer hierzu die Genehmigung des iranischen Handelsministeriums vorher eingeholt hat. Den Deutsche nur Ausführer n wird empfohlen, sich vor Absendung der Waren an Herrn Dr. Alamir, Handelsattache bei der Kaiserlichen Franischen Gesandtschaft, Berlin W35, Tiergartenstr. 33, zu wenden und um Auskunft zu bitten, ob der iranische Besteller im Besitz der ersorderlichen Einfuhrerlaubnis ist.

Stalien. Deutsch-italienische Wirtschaftsabkommen. Zwischen Deutschland und Italien wurden am 26. Mai 1939 eine Reihe von Abkommen und Bereinbarungen unterzeichnet. Es sind alle Fragen über die Einbeziehung des Protektorats Böhmen und Mähren in die Deutsch-italienischen Bereinbarungen über den Handels- und Bahlungsverkehr geregelt worden. Der Handelsverkehr zwischen dem Protektorat und Italien wird sich in Bukunft wesentlich enger gestalten als die früheren Wirtschaftsbeziehungen zwischen Italien und der Tschecho-Slowakischen Republik. Außerdem wurde die Durchführung eines gemeinsamen Wirtschaftsprogramms in Aussicht genommen, dessen weitere Einzelheiten in den nächsten Monaten festgelegt werden sollen.

Jugoslawien. Birtschaftsbesprechungen mit Deutschland. Zwischen Deutschland und Jugoslawien sinden Wirtschaftsbesprechungen statt. Es handelt sich insbesondere um die Eingliederung des Protektorats Böhmen und Mähren in das Deutsch-jugoslawische Handelsvertragsschlem. Außerdem wird die Stabilisserung des Reichsmark-Clearing-Schecklurses behandelt.

Litauen. Deutsch-litauischer Wirtschaftsvertrag. Zwischen Deutschland und Litauen ist ein neuer Wirtichaftsvertrag abgeschlossen worden. Durch den neuen Wirtschaftsvertrag ist der Warenaustausch zwischen Deutschland und Litauen bis zum 31. Juli 1941 geregelt worden. Der jährliche Warenumsat ist auf 120 Millionen Lit, d. h. 60 Millionen Lit auf der Einfuhrseite und 60 Millionen Lit auf der Ausfuhrseite festgelegt worden. 57 Millionen Lit entfallen auf jeden Bertragspartner für Warenkäufe und 3 Millionen Lit für unborhergesehene Geschäfte. Außer der Regelung des Warenaustausches sind auch andere Fragen geklärt worden. Es find die Beterinärvereinbarungen geprüft und ein Bertrag über die Einrichtung einer Freihafenzone im Memeler Hafen unterzeichnet worden. Außerdem ist der Bertrag über den fleinen Grenzverkehr der neuen Lage angepaßt worden.

Schweiz. Der Zahlungsverkehr zwischen ber Schweiz und dem Protektorat Böhmen und Mähren. Zwischen Deutschland und der Schweiz ist eine Bereinbarung getroffen worden, wonach der freie Zahlungsverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und der Schweiz wieder hergestellt wird. Die inzwischen zugunsten von Gläubigern im Protektorat Böhmen und Mähren bei der Schweizerischen Nationalbank eingezahlten Beträge werden in freien Devisen der Nationalbank in Prag zur Berfügung gestellt.

Schweiz. Berhandlungen über den Deutschschweizerischen Berrechnungsverkehr. Zwischen Deutschland und der Schweiz finden neue Verhandlungen über den Verrechnungsverkehr statt, da die Einzahlungen bei der Nationalbank in Zürich nicht zum Ausgleich der Verrechnung genügt haben.

Slowafei. Abkommen mit Deutschland zur Regelung der Zahlungen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und ber Slowakei. Zwischen Deutschland und der Slowakei ist am 23. März 1939 ein Abkom men über die Regelung der Zahlungen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und der Slowakei unterzeichnet worden. Das Mbkommen wird mit Wirkung ab 23. März 1939 vorläufig angewendet. Der Zahlungsverkehr zwischen dem Brotektorat Böhmen und Mähren einerfeits und der Slowakei anderseits wird im Gebiet des Brotektorats Böhmen und Mähren ausschließlich durch Vermittlung der Tichecho-Slowakischen Nationalbank, Prag, und in der Slowake i ausschließlich durch Vermittlung der mit der Führung der Geschäfte der noch zu gründenden Slowakischen Nationalbank beauftragten bisherigen Filiale der früheren Tschecho-Slowakischen Nationalbank in Presburg abgewickelt. Unter die Bestimmungen dieses Abkommens fallen Verbindlichkeiten aus der Wareneinfuhr und sonstige Zahlungen im gegenseitigen Einvernehmen der im Protektorat Böhmen und Mähren ansässigen Schuldner gegenüber Gläubigern in der Slowakei und in der Slowakei anfässigen Schuldnern gegenüber Gläubigern im Protektorat Böhmen und Mähren.

Türkei. Der Außenhandel im März 1939. Entwicklung in Millionen türkische Pfund:

			Ausfuhr	Einfuhr	Gesamt= zuschlag
Januar	1939	٠	11,73	9.09	20.82
Februar	1939		8,96	8.94	17.90
März	1939		9,47	12,52	21,99.

Deutschland war im März 1939 wieder der wichtigste Handelspartner der Türkei. Deutschland lieferte im März 1939 55,14 b. S. der türkischen Einfuhr und nahm 47,95 b. S. der türkischen Aussuhr ab. Italien ist an die zweite Stelle der Abnehmer türkischer Erzeugnisse gerückt.